

Finanzausschuss
Wortprotokoll
20. Sitzung

Berlin, den 30.05.2006, 10.00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger- Straße 1/Schiffbauerdamm,
Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie

BT-Drucksache 16/1335

Beginn: 10.00 Uhr

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich darf ich Sie herzlich bitten, die Plätze einzunehmen. Meine sehr verehrten Damen und Herren. Eigentlich ist es immer üblich, pünktlich zu beginnen, aber seit 7.00 Uhr sind schon Sitzungen hier im Bundestag in allen Räumen, und deshalb gibt es natürlich auch die eine oder andere Verzögerung. Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zur 20. Sitzung des Finanzausschusses. Es ist heute die öffentliche Anhörung dieses Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie“. Die Drucksachen liegen allen vor.

Ich begrüße als Erstes natürlich die Gäste, die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung dieser Vorlage zur Verfügung stellen. Viele von Ihnen haben davon Gebrauch gemacht. Ich danke Ihnen ausdrücklich, dass Sie schriftliche Stellungnahmen uns haben zukommen lassen. Diese sind verteilt worden. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses, die noch von Unterausschüssen oder Arbeitsgruppen unterwegs sind. Wir werden auch die Kolleginnen und Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen immer wieder heute auch begrüßen können. Die Bundesregierung ist durch die Fachabteilung vertreten. Herzlich willkommen! Dieses fachliche Thema wird auch - ich darf das sagen - übertragen, zumindest im Parlamentsfernsehen und auch im Sender Phoenix. Wir begrüßen alle die sich damit intensiv beschäftigen wollen, auch unsere Gäste.

Gegenstand der heutigen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung, dem die neu gefasste Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, die Bankenrichtlinie, sowie die neu gefasste Richtlinie des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, Kapitaladäquanzrichtlinie, zugrunde liegt. Und der Gesetzentwurf sieht Regelungen für Risiken vor, die Banken und Wertpapierhäuser bei der Kreditvergabe und ihren sonstigen Geschäften eingehen.

Ich nenne sechs Punkte, damit wir alle mitten im Thema sind: Erstens: die nach den jeweiligen Risiken differenzierten Kredite und andere Geschäfte zu erfassen. Zweitens: eine individuelle Risikoeinstufung der Kreditnehmer und Vertragspartner zu ermöglichen. Drittens: Risikomesssysteme zu entwickeln und entsprechend einzusetzen. Viertens: von diesen Kriterienvorgaben den erforderlichen Grad der Unterlegung mit Eigenkapital abhängig zu machen. Fünftens: Anreize zu geben, Risikomanagementsysteme kontinuierlich weiter zu entwickeln und sechstens: durch erhöhte Offenlegungspflichten für mehr Transparenz und Marktinformation zu sorgen und damit zu einer größeren Stabilität an den Finanzmärkten beizutragen.

Meine Damen und Herren, ein effizienter Finanzbinnenmarkt, der die Kosten der Kapitalaufnahme für die Unternehmen senkt, ist für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und der europäischen Wirtschaft - nicht zuletzt auch im Rahmen der Lissabon-Strategie - von zentraler Bedeutung. In ihrem Finanzdienstleistungsaktionsplan aus dem Jahr 1999 hatte die Europäische Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes erforderliche Maßnahmen für Finanzdienstleistungen genannt, darunter auch die Überarbeitung der Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierhäuser. Mit der Neufassung der Bankenrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie wird die auf der Grundlage der Baseler Eigenkapitalvereinbarung von 1988, so genannt Basel I, überarbeitete Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juni 2004, so genannt Basel II, auf europäischer Ebene umgesetzt. Die entsprechenden neuen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung und die Risikoeinschätzungen werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nun in deutsches Recht umgesetzt. Für den Finanzausschuss des deutschen Parlamentes und für eine Vielzahl heute anwesender Sachverständiger bedeutet die Beratung dieses Gesetzentwurfes und die heutige Anhörung das erfolgreiche Ende - natürlich kommt noch die Beratung auch im Finanzausschuss, der Abschluss -, aber das weitgehende Ende, erfolgreiche Ende, kann man sagen, einer mehrjährigen Arbeit.

In der vorletzten und auch in der letzten Wahlperiode hat sich der Finanzausschuss mit dem Thema Eigenkapitalvorschriften Basel II wiederholt befasst: Fachgespräche, Anhörungen durchgeführt, Sachverständige - insbesondere auch aus dem Bereich der Kreditwirtschaft - zum Dialog eingeladen. Viele von Ihnen haben diesen Prozess von Anfang an mitgestaltet, die Verhandlungen der Bundesregierung, vor allem auch die Verhandlungsführer Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die ich besonders - genauso wie die Deutsche Bundesbank - erwähne, in enger Tuchfühlung mit den Verhandlungsführern, soweit nötig, auch von unserem Finanzausschuss initiierte Beschlüsse des Plenums begleitet und unterstützt.

Dank also heute an die Sachverständigen für die vielen Arbeitsstunden - ich sage dies für das deutsche Parlament insgesamt - und die Bereitschaft uns, den Parlamentariern, seinem Finanzausschuss, immer wieder mit ihrem Sachverstand und ihrem Praxis- und Fachwissen zur Verfügung zu stehen. Ohne Ihre Rückkoppelung, ohne die Bereitschaft uns die Information aufbereitet zu geben, wäre vieles nicht möglich gewesen. Dank natürlich an die Bundesregierung, die Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums, die für das Zustandekommen dieser wichtigen Neuregelungen einen langen Weg gegangen sind.

Es waren intensive und komplexe Beratungen und Gespräche, die der Ausschuss durchweg in einer so genannten Selbstbefassung, also neben seinen eigentlichen - ohnehin nicht geringen - Arbeitsaufgaben geleistet hat, und es war wichtig, dass wir dies getan haben, auch in den vergangenen Wahlperioden. Manche sind dabei, die das von Anfang an begleitet haben, ich nenne Kollegen Leo Dautzenberg beispielsweise, Kollegen Jörg-Otto Spiller, die von der ersten Minute an - nur stellvertretend nenne ich sie für die Fraktionen - entsprechend dabei waren.

Gesamt läuft das so weiter, dass diese Anhörung heute dann im Finanzausschuss durchgeführt wird, in dem auch die entsprechende Diskussion dann über alle Ihre Punkte, die Sie heute eingeben, noch stattfindet. Es ist zunächst einmal vorgesehen, möglicherweise Ende Juni, das Ganze abzuschließen, aber das ist noch nicht endgültig so beschlossen.

Wir wollen heute, in einem Zeitraum von drei Stunden, diese Anhörung durchführen lassen. Wir wollen auf die so genannten Eingangsstatements der Sachverständigen verzichten, um sofort in die Fragerunde einzusteigen. Wir wollen das eigentlich locker ablaufen lassen, wenn Sie auch zu bestimmten Themen immer noch eine Ergänzung haben, dann wollen wir auch das Thema dann unmittelbar behandeln. Ansonsten nehmen wir unser gewohntes Ritual und den Sachverständigen sollen von den Abgeordneten also unmittelbar Fragen zu dem Sachkomplex gestellt werden. Die Reihenfolge wird durch den Vorsitzenden in Absprache mit den Fraktionen entsprechend organisiert. Ich brauche Sie da nicht näher weiter zu informieren.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Es wird die Anhörung per Band mitgeschnitten. Auch dies wollte ich sagen. Bitte sagen Sie dann jeweils auch den Namen und die von Ihnen vertretene Stelle, wenn ich sie nicht gleich schon beim Aufruf entsprechend mit dabei habe. Die Fragesteller bitte ich immer herzlich entsprechend auch zu sagen, an wen sich die Fragestellung richtet. Und so wollen wir jetzt also beginnen. Erster Fragesteller ist aus der Fraktion der CDU/CSU ihr Sprecher, Kollege Otto Bernhardt. Bitte schön, Kollege Otto Bernhardt.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Ja, meine Damen und Herren, wir beschäftigen uns jetzt seit sieben Jahren mit diesem Thema. 1999 stand es das erste Mal auf der Tagesordnung. Es geht jetzt nicht darum, eine Bilanz zu ziehen, ich würde nur sagen, es ist gemeinsam gelungen, jetzt, das wird meines Erachtens auch die Anhörung zeigen, zu einer großen Übereinstimmung zu kommen.

Meine Frage an die, die im Wesentlichen jetzt damit umgehen müssen, das sind für mich die Verbände, die im ZKA zusammengeschlossen sind. Wie bewertet der ZKA die jetzt vorliegende Gesetzesvorlage, bei der es ja darum geht, die Europavorgaben in nationales Recht umzusetzen. Wie sieht er das Thema grundsätzlich und gibt es aus seiner Sicht noch wichtige offene Punkte oder geht es im Wesentlichen nur noch um Details? Also, die Frage richte ich an den ZKA. Ich glaube, die Federführung liegt zurzeit bei den Genossen, hätte ich bald gesagt, Herr Lehnhoff, ist das richtig? BVR?

Jochen Lehnhoff (Zentraler Kreditausschuss): Ja, vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, also nur, dass die Rituale klar sind. Die Wortmeldungen erteilt immer der Vorsitzende. Das ist schon klar. Es muss alles hier stimmen. Das ist schön, wenn der Dialog so zustande kommt, aber - wie in Ihren Bereichen auch - hat das auch im

Parlament seine Ordnung. So, dann gebe ich also das Wort an Herrn Jochen Lehnhoff, Zentraler Kreditausschuss. Bitte schön, Herr Jochen Lehnhoff, Sie haben das Wort.

Sv Jochen Lehnhoff (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich wollte die Ordnung des Ausschusses nicht durcheinander bringen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wunderbar.

Sv Jochen Lehnhoff (Zentraler Kreditausschuss): Auf die Frage des Abgeordneten Herrn Bernhardt möchte ich gern ausdrücklich mitteilen, dass der Gesetzentwurf in der Form, wie er jetzt vorliegt, in weiten Teilen, in sehr weiten Teilen, die umfassende Zustimmung des Zentralen Kreditausschusses, also aller Bankenverbände, findet. Ich kann das auch mit zwei Sätzen noch begründen. Der Entwurf orientiert sich im Wesentlichen am Richtlinienvorhaben und setzt dieses 1:1 um in nationales Recht und im Rahmen, der Herr Abgeordnete Bernhardt hat das erwähnt, des Gesetzgebungsverfahrens hat es sehr viele Diskussionen mit uns gegeben, es sind von uns auch sehr viele Anregungen und Vorschläge eingebracht und dankenswerterweise aufgegriffen worden, deswegen - wie gesagt - also in weitesten Teilen voll umfängliche Zustimmung.

Allerdings - das möchte ich ausdrücklich sagen - gibt es in einigen Teilbereichen auch noch offene Fragen, über die wir heute gerne reden wollen, die wir zumindest ansprechen wollen. Da ist als erstes ein Punkt, der von erheblichem Interesse ist aus der Sicht des ZKA. Das ist ja der Mechanismus, mit dem das Gesetzeswerk auch im Wesentlichen praktisch umgesetzt wird, nämlich die noch zu erwartenden Rechtsverordnungen, die Solvabilitätsverordnung und die Groß- und Millionenkreditverordnung mit den, das mag vielleicht banal klingen, das ist aber dann für die Praxis von großer Bedeutung, damit zusammenhängenden Meldebögen. Und der Gesetzentwurf beschränkt sich naturgemäß auf die Grundsatzentscheidungen. Aber die Details der Praxis werden dann durch diese beiden von mir erwähnten Verordnungen und die amtlichen Meldebögen umgesetzt. Und das Gelingen dieses an sich grundsätzlich erfreulichen Umsetzungsprozesses wird also im Wesentlichen davon abhängen, wie diese Verordnungen und wie die Meldebögen ausgestaltet werden. Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt ist, dass über die rein aufsichtsrechtlichen Themenstellungen hinaus, was die Verwendung der internen Ratingsysteme angeht, natürlich auch noch zivilrechtliche Probleme der Risikoadjustierung der Konditionen offen sind. Diese zivilrechtlichen Probleme müssen auch noch gelöst werden, im Interesse der praktischen Anwendbarkeit.

Das sind zwei Punkte, die uns sehr am Herzen liegen und dann habe ich noch einen Punkt, den möchte ich bei dieser Gelegenheit loswerden, der sich natürlich nicht gegen den Inhalt des Gesetzentwurfs richtet, aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, aus formaler Sicht muss man einfach feststellen, wenn man den Gesetzentwurf mal transformiert in das KWG, das sich bei der Fülle der neuen Vorschriften doch die Lesbarkeit und die Verständlichkeit des KWG insgesamt deutlich verschlechtern wird. Und ich darf hier mal das

Beispiel wählen, also die Schwierigkeit, den Gesetzestext dann noch zu begreifen, gerade für die Praktiker, ist fast vergleichbar mit anderen steuerrechtlichen Regelungswerken, die ja auch manchmal nicht ganz ohne sind. Also, im Interesse der Rechtsanwender, hier sind ja heute die Experten alle anwesend, die werden das alle verstehen und anwenden können, aber im Interesse der Rechtsanwender, der Praktiker, derjenigen, die das täglich anwenden müssen, würden wir doch anregen, ob man nicht bei nächster Gelegenheit einmal das Gesetz strukturell und auch inhaltlich umfassend überarbeitet, um es noch praktikabel und verständlich zu halten, und natürlich, wenn man das macht grundsätzlich, dann bedarf es einer Regulierungspause, damit dieses Vorhaben - Praktikabilität und Lesbarkeit - nicht überholt wird von dauernden neuen Regelungen. Das wäre ein Wunsch, der das ZKA neben den von mir angesprochenen materiellen Änderungen zum formellen Teil hätte. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank für Ihre Anregungen. Und das ist ja auch immer der Wunsch - auch des Parlamentes - das zu tun, aber Sie alle wissen aus Ihrer Praxis raus, wie schwierig es ist. Jeder will sich dann auch in den Texten wieder finden und jede Individuallösung muss auch Eingang finden. Aber vielen Dank für diesen letzten Hinweis und für alles. Danke schön. Nächste Wortmeldung Frau Kollegin Nina Hauer, die Berichterstatterin der SPD-Fraktion. Bitte schön, Frau Kollegin Nina Hauer.

Nina Hauer (SPD): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich an die BaFin und die Bundesbank. Was uns beschäftigt, ist, ob dieser Gesetzentwurf, so wie er hier vorliegt, in der Umsetzung der EU-Richtlinie, von Ihnen als eine geeignete Grundlage gesehen wird, eine moderne, am Risiko orientierte und qualitativ gut ausgestaltete Bankenaufsicht zu gewährleisten und damit letztendlich auch dazu beizutragen, dass unsere Unternehmen oder alle anderen, die um Kredite nachsuchen, wirtschaftsnäher und natürlich auch risikonäher an diese Kredite auch drankommen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollegin Nina Hauer. Jetzt rufe ich zunächst auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Herrn Jochen Sanio. Bitte schön, Sie haben das Wort, Herr Sanio.

Sv Jochen Sanio (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Antwort ist relativ einfach. Sie lautet voll umfänglich: ja. Was sind die Gründe für diese positive Antwort? Die Gründe sind, dass ja gerade dieser Ausschuss, der Herr Vorsitzender hat es in seinen Eingangsworten gesagt, über Jahre - und es war eine lange Zeit - gerade die Interessen der deutschen mittelständischen Wirtschaft, der kleinen Kreditnehmer, hier stark im Visier hatte und dass der Bundestag mit einer Resolution uns in Basel ja eine klare Vorgabe erteilt hat, die wir auch ausgeführt haben und der Bundesregierung, die dann die Richtlinien verhandelt hat, ist es gelungen, dass von dem, was im nationalen Interesse in Basel erreicht wurde, in der europäischen Umsetzung nichts

abhanden gekommen ist. Das zu dem Aspekt: Wie sieht es auf der Anwenderseite aus, bei den Anwendern Kreditnehmern?

Die Banken haben sich eben selbst geäußert, die scheinen ziemlich zufrieden zu sein. Es gibt noch einige kleine Punkte, wo wir auch meinen, dass noch was geändert werden kann.

Die Aufsicht, die Aufsicht ist auch zufrieden. Dies ist eine Basis, eine moderne neue Aufsicht a la Basel II zu installieren, nicht im Interesse der Aufsicht allein, sondern auch im Interesse der Institute, die damit neue größere Freiräume erhalten und aus einer doch sehr pauschal quantitativ ausgerichteten teilweise Hakelmacher-Aufsicht jetzt in ein völlig neues Fahrwasser entlassen wird, ohne, - und das glaube ich - ist der entscheidende Punkt Ihrer Frage, ohne dass es dabei zu einer Minderung der Finanzstabilität in Deutschland kommt.

Eine kurze Bemerkung noch zu dem, was Herr Lehnhoff gesagt hat. Ich teile eigentlich alle seine Punkte. Es kommt natürlich darauf an, wie dieses eh schon sehr voluminöse Gesetzeswerk jetzt durch die genannten Verordnungen ergänzt wird, die Solvabilitätsverordnung, die Ihnen ja auch endlich mal vorliegt, ist auch nicht von schlechten Eltern. Das führt in der Tat dazu, dass die Regelungen kaum noch lesbar sind. Ich selbst traue mich auch kaum noch daran - oder nur mit den Gefühlen äußeren Unmuts - und bedaure es sehr, dass ich heute meine Pferdeflüsterer nicht hinter mir habe, die mir manche dieser doch sehr schwierig und diffizil formulierten Vorschriften erläutern. Das liegt daran, wie der Herr Vorsitzender gesagt hat, dass wir halt sehr detailliert regeln, die Ausnahme von der Ausnahme noch mal regeln und das ist eine klare Grundsatzentscheidung. Die andere Alternative heißt: der BaFin und der Bundesbank bei der Bankenaufsicht Ermessen einzuräumen, die Freiheitsgrade auch der Aufsicht zu erhöhen. Hier hat immer die Tendenz bei den Verbänden bestanden, das nicht zu tun und lieber die Rechtssicherheit auch im kleinen Bereich vom Gesetzgeber sich geben zu lassen, das ist eine strategische Entscheidung. Die kann man so treffen, nur führt es dann zwangsläufig dazu, dass die Lesbarkeit darunter leidet. Trotzdem halte ich aber auch den letzten Vorschlag von Herrn Lehnhoff für sehr bedenkenswert, dass man sich auf dieser Geschäftsgrundlage gleichwohl daran machen sollte, die Lesbarkeit zu erhöhen. Allerdings wird das Jahre dauern, ehe man diesen Wust auf eine neue Grundlage gestellt hat.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Sanio, vielen herzlichen Dank. Auch Danke dafür, dass Sie gerade auf den Punkt Rechtssicherheit noch einmal hingewiesen haben. Jetzt zur Deutschen Bundesbank. Herr Gerhard Hofmann, Sie haben das Wort. Bitte schön, Herr Hofmann.

Sv Gerhard Hofmann (Deutsche Bundesbank): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich teile die Ausführungen, die Herr Sanio gerade im Bezug auf die Aufsicht, auf die Kreditinstitute und auch in Bezug auf die Unternehmen gemacht hat, möchte sie aber in einzelnen Punkten doch noch etwas ergänzen. Basel II - solange es auch gedauert hat - ist für die Aufsicht wirklich ein Quantensprung. Ich glaube, das ist nicht übertrieben, das zu behaupten und wir

kommen zu einem vergleichsweise sehr, sehr modernen Standard durch diese neue Regulierung, die natürlich, wie Herr Sanio und andere auch schon sagten, mehr Ermessensspielräume auch vorsieht, aber auch dann mehr Freiheiten auf Seiten der Kreditinstitute. Aus Sicht der Deutschen Bundesbank ist natürlich entscheidend, dass die Finanzstabilität durch ein solches neues Regelwerk nicht beeinträchtigt wird, sondern sogar gefördert wird. Und ich glaube, das können wir ohne weiteres sagen, denn wie baut sich Finanzstabilität auf? Unter anderem dadurch, dass wir auf der Ebene der einzelnen Kreditinstitute bessere Steuerungsverfahren im Risikomanagement haben, wie Sie auch, Herr Vorsitzender, einleitend bereits bemerkt haben. Und diese positiven Wirkungen sind bereits teilweise schon eingetreten. Und Sie alle wissen ja, dass das deutsche Bankensystem in den Jahren 2002 und 2003 eine schwierige Phase durchlaufen hat. Es war international so, dass die Kollegen in Aufsichtskreisen uns jeweils etwas, ja, mitleidig angeschaut haben, dass unser Bankensystem eine gewisse Schwächephase durchläuft. Und ich denke, diese rasche Überwindung dieser Schwächephase 2002/2003 hängt mit einigen Faktoren zusammen, mit der verbesserten Konjunktur, aber auch damit, dass die Banken ihr Risikomanagement sehr, sehr viel besser in den Griff bekommen haben. Insofern glauben wir, es ist in der Tat ein Standard, der zu mehr Stabilität beiträgt.

Jetzt zu den Unternehmen vielleicht. Zu den Banken haben wir schon vieles gehört. Zu den Unternehmen möchte ich noch einen Aspekt ergänzen. Dieser Ausschuss hier hat sich in der Vergangenheit ja speziell um die Mittelstandsaspekte bemüht und auch verdient gemacht, und diese Mittelstandsaspekte sind ja voll erhalten worden. Und wie wir jetzt sehen an den aktuellen Ergebnissen der Auswirkungsstudie, ist Basel II zweifellos ein Vorteil auch für die Unternehmen. Es werden hier Kapitalvorteile gegeben, wir haben gerade die aktuellen Zahlen für das deutsche Bankensystem (ein Minus von 6,7 % nach der QIS 5), wobei die kleinen Banken sehr viel stärker noch begünstigt werden. Ich denke, diese Dinge sprechen auch dafür, dass auf der Ebene der Nichtbanken, auf der Ebene der Unternehmen - abgesehen von den Mittelstandskomponenten usw. - ein Vorteil besteht und ich denke, das sollte heute auch noch einmal besonders betont werden. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Hofmann, für Ihre Beantwortung. Jetzt kommt die nächste Fragestellung. Kollege Frank Schäffler, Sprecher der FDP-Fraktion. Bitte schön, Kollege Frank Schäffler.

Frank Schäffler (FDP): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Neu in diesem Paket ist, dass wir Konzerne, aber auch Haftungsverbände künftig von Eigenmittelunterlegung freistellen, dahinter Gruppenforderung. Meine Frage geht an Herrn Dr. Gottschling und an den Verband der Auslandsbanken: einmal darzustellen, wie die Risikosteuerung in einem Konzern oder in Auslandsbanken stattfindet und wie da die Eingriffsmöglichkeiten auch für die Konzernmütter vorhanden sind.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank, Kollege Frank Schäffler. Jetzt die erste Frage hat sich gerichtet an Herrn Dr. Andreas Gottschling von der Deutschen Bank. Bitte schön, Herr Dr. Gottschling.

Sv Dr. Andreas Gottschling (Deutsche Bank): Ja Danke, Herr Vorsitzender. Die Stabilität des Finanzsystems ist ähnlich wie eine Stabilität in einem Konzern gelagert und die zwei Punkte, die dafür erforderlich sind, lauten, Sie müssen die Konzentrationsrisiken messen können und Sie müssen sie steuern können. Das sind letztendlich zwei Pfeiler auf denen Sie die Sicherheit, die Stabilität Ihres Finanzsystems aufbauen. In einem Konzern können Sie das, auf Einzelinstitutsebene und auf konsolidierter Gruppenebene jederzeit. Sie übersehen alle Risiken permanent und Sie haben eine Struktur, in der Sie sie auch steuern können, weil Sie jederzeit eine Anforderung, sich von einem Engagement zu trennen, auch umsetzen können.

In einem Haftungsverbund z. B. haben Sie dergleichen nicht in der gleichen Form. Sie haben eine sehr viel seltenere Publikationspflicht, Sie haben die konsolidierte Ausrechnung Ihrer Engagements nicht in der gleichen Form, und wie wollen Sie etwas umsetzen und wer zahlt dafür, wenn irgendjemand in einem Haftungsverbund z. B. sich von einem Engagement trennen muss, aus Konzentrationsrisikogesichtspunkten? Und in der Form ist natürlich ein Konzern als Risikoeinheit viel leichter durchschaubar und steuerbar, was die strukturellen Risiken der Engagements angeht. Und wenn Sie sich anschauen, dass ein Auffangen von Einzelinstituten garantiert werden soll in einem Haftungsverbund, dann ist das ja soweit sicherlich ein gutes Ansinnen, aber das garantiert noch lange keine Stabilität. Sie können dafür nur einen Fall nehmen: Sie haben z. B. zu große simultane Ausfälle in einem Verbund, Sie haben das Beispiel der USA mit den Savings-and-loans-Problemen vor rund 20 Jahren. Und zweitens, selbst wenn ein Ausfall auffangbar ist, dann bedeutet das ja letztendlich, dass Sie trotzdem einen ökonomischen Verlust erleiden. Und nur weil ein Ausfall auffangbar wäre und Sie deswegen sagen, Haftungsverbund ist ein Risikomanagement konzernähnlich, dann ist das ungefähr so, als wenn Sie sagen, gut, Sie steigen in ein Auto ohne Bremsen ein, bloß weil es einen Airbag hat. A: gibt es einen Crash, der dann irgendwann so groß ist, dass der Airbag Ihnen nichts nutzt, und B: würde das doch irgendwie der Philosophie in Sachen Sicherheit, auch z. B. beim TÜV vertreten, völlig widersprechen. Also, in der Form sind da ganz klare Unterschiede zu erkennen zwischen Risikosteuerung in einer Risikoeinheit, wo Sie es umsetzen können und Risikosteuerung, wo Sie es nicht mal durchschauen können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Gottschling. Die zweite Frage unseres Kollegen Frank Schäffler hat sich gerichtet an den Verband der Auslandsbanken in Deutschland, Herrn Wolfgang Vahldiek. Ich gebe Ihnen das Wort. Bitte schön, Herr Vahldiek.

Sv Wolfgang Vahldiek (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Bei den Auslandsbanken funktioniert eigentlich das Risikomanagement im Konzern ganz ähnlich, wie das jetzt bei deutschen Banken, bei deutschen Konzernen der Fall wäre. Insofern kann ich mich da den Ausführungen des Vorredners anschließen. Es besteht aus Messung und Steuerung des Risikos konzernweit. Das ist im Prinzip dann nicht unterschiedlich mit den deutschen, sofern natürlich der Gesamtkonzern der Auslandsbank, der betroffenen, dann auch einer Basel II-Regulierung unterliegen wird. Das ist natürlich die Voraussetzung dazu. Das vielleicht ganz grundsätzlich. Bei den Auslandsbanken kennt man nicht so sehr oder kennt man nicht die Frage, die jetzt in Deutschland besonders virulent ist, wie das ist in Verbundkonstruktionen u. ä., deswegen würde ich mich da mit einer Stellungnahme gerne zurückhalten und würde dazu gerne nichts sagen. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen Dank. Die nächste Fragestellung ist von Kollegen Dr. Axel Troost, Fraktion DIE LINKE. Bitte schön, Sprecher Fraktion DIE LINKE., Dr. Axel Troost.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Ja, meine Frage geht an die Verbraucherzentrale. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass mittels bankinterner Risikomodelle das erwartete Ausfallrisiko bei Verbraucherkrediten bestimmt werden kann. Mich würde interessieren, halten Sie das für ein geeignetes Verfahren, um das Ausfallrisiko präzise zu bestimmen und welche Vor- bzw. Nachteile sehen Sie in diesem Verfahren?

Vorsitzender Eduard Oswald: War nur die eine Frage? Ja, vielen Dank, Kollege Dr. Axel Troost. Jetzt ist sie gerichtet an Herrn Lars Gatschke, Verbraucherzentrale Bundesverband. Bitte schön, Herr Gatschke.

Sv Lars Gatschke (Verbraucherzentrale Bundesverband): Ja, in der Tat stellt sich ja die Frage, ob die Verfahren, die im Gewerbekundenbereich durchaus sinnvoll sind, auch auf die Verbraucher übertragen werden, und die Richtlinie sieht diesbezüglich ja durchaus zwei Alternativen vor. Man kann durchaus im Privatkundenbereich den so genannten Standardansatz weiter fahren oder man stellt halt auf risikoadjustierte Bonitätsbewertung um. Es stellt sich halt die Frage, vereinfacht gesagt, ob man die Verbrauchergruppe als homogene Gruppe betrachtet oder wirklich halt nach Bonität differenziert. Wir sehen es deswegen etwas problematisch, weil gerade im Verbraucherdarlehensbereich diese Prognoseentscheidungen vielfach nicht zielführend sind. Ausfallrisiken kommen häufig durch unvorhergesehene Ereignisse zustande, sprich: Tod des Partners, Scheidung, Unfall, Arbeitslosigkeit. Und solche Parameter kann ich schwer in Risikobewertungssysteme hinein transformieren, so dass man sagen muss, grundsätzlich stellt sich die Frage, ob wirklich für Verbraucher dieses System der Bewertung sinnvoll ist, insbesondere weil ja auch die

Kreditsummen relativ gering sind. Das ist erstmal die Frage, wie dieses System von uns grundsätzlich eingeschätzt wird und ich möchte noch kurz zu den Folgen etwas sagen.

Diese Einführung dieses Risikomesssystems wird natürlich auch mit erheblichen Kosten verbunden sein, und letztendlich bezahlt der Verbraucher oder der Gewerbetreibende die Kosten über höhere Zinsen. Irgendwo muss das Geld ja herkommen. Sozialpolitisch sehen wir das große Problem, dass finanziell schwache Verbraucher erschwert an Kredite kommen werden und natürlich das Problem haben werden, sie werden höhere Zinsen bezahlen müssen, weil sie, nach diesem Bewertungssystem, halt ein höheres Ausfallrisiko haben. Und damit kommen wir in einen Bereich einer – ich will es mal so übersetzt formulieren – selbst erfüllenden Prophezeiung. Also, man bewertet jemanden, der ein hohes Risiko hat, schlecht, er muss einen höheren Zinssatz zahlen und effektiv führt es dazu, dass seine finanzielle Handlungsfähigkeit und sein Handlungsspielraum noch weiter eingeschränkt wird und eigentlich ist doch so ein Schritt, wenn man dann noch eine Kettenumschuldung dazu hat, dass es irgendwann dann in eine Überschuldungssituation führen kann.

Marktwirtschaftlich sehen wir das auch ein bisschen problematisch, weil, wir haben eigentlich in Deutschland mit dem effektiven Jahreszins einen Parameter mit dem der Verbraucher ganz gut arbeiten kann, wenn er Produkte vergleichen will. Wir haben die leichte Tendenz, dass diese beworbenen Zinssätze unterdessen für einen Großteil der Bevölkerung jetzt schon nicht mehr erreichbar sind, und wir sehen die Gefahr, wenn Verbraucher zusätzlich in das Scoring-Verfahren unterschiedlich eingestuft werden, dass der Verbraucher bei Institut A anders eingestuft wird als bei Institut B und für ihn die Transparenz des Marktes komplett verloren geht. Und wenn man das alles sieht und zusätzlich noch sieht, dass dieses Risikomessverfahren für Verbraucher einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beinhaltet, es sind die Erhebung von Daten, die Verarbeitung dieser Daten in Scoring-Zahlen mit enthalten, die für den Verbraucher eigentlich eine Blackbox sind, dann plädieren wir eindeutig dafür, dass man Verbraucher aus diesem Risikomessverfahren eigentlich rausnehmen sollte. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für die Beantwortung der Frage. Nächster Fragesteller ist Dr. Gerhard Schick, Sprecher der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Herr Kollege Dr. Gerhard Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich möchte auf die Auswirkungen eingehen, dass das, was wir jetzt vorliegen haben, für kleinere respektive größere Banken hat. Wenn ich die 5. Auswirkungs-Studie richtig sehe, dann gibt es ja gerade für die kleineren Banken auch deutliche Erleichterungen, und auf der anderen Seite hören wir, dass das Regulierungswerk doch auch eine größere Belastung in der Verwaltung für kleinere Banken also überdurchschnittlich darstellt, und da würde ich gerne wissen, wie sozusagen die Pros und die Cons, also wie sich die beiden Effekte - der eine positiv, der andere negativ - auswirken und wo es vielleicht Möglichkeiten gibt, die Belastungen durch

mehr Verwaltung, also durch die Bürokratie, z. B. dadurch, dass an BaFin und an Bundesbank bestimmte Sachen gemeldet werden müssen oder bei den Prüfungen, noch einmal zu reduzieren, damit wir hier auch einen Beitrag zu einer möglichst unbürokratischen Verfahrensweise leisten können. Ich möchte die Frage richten an den ZKA und an Eugen Schlachter.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank. Die erste Fragestellung ging dann wieder an den ZKA. Herr Lehnhoff, Sie sind wieder gefragt.

Sv Jochen Lehnhoff (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Also, ganz generell darf ich zunächst zu der Aussage, dass die kleinen Banken durchaus von der Regelung im Gesetzentwurf positiv betroffen werden, sagen, das wird von diesen auch so gesehen. Und gleichwohl akzeptieren sie aber diese Regelungen, gleichwohl, wenn es auch zu bürokratischen Belastungen kommen könnte durch die Einführung dieser neuen Regelungen und auch durchaus zu erheblichen Kosten. Weil aber hier, das ist ja von den Vorrednern deutlich ausgeführt worden, sowohl die Risikoadjustierung als auch die Verursachungsgerechtigkeit im Vordergrund stehen, wird das auch von den kleineren Instituten durchaus als akzeptabel und positiv hingenommen. Natürlich ist es so, dass man sich angesichts der Tatsache, dass die regulatorischen Belastungen durch die gesetzlichen Vorschriften inzwischen ein immenses Maß angenommen haben, darüber im Klaren ist, dass man die Bürokratiebelastung nach Möglichkeit verringern soll. Der Zentrale Kreditausschuss hat in seiner ausführlichen Stellungnahme, die wir Ihnen ja zugeleitet haben, mehrere Punkte dargelegt und hat auch Vorschläge gemacht, wie man diesen Bürokratieabbau verringern kann. Ich will das jetzt im Einzelnen nicht ausführen. Ich will nur einen Punkt vielleicht herausgreifen.

Beim § 24 KWG, da ist ja deutlich erkennbar, dass eine Verschlinkung der Prozesse erfolgen soll und das möchten wir ausdrücklich auch begrüßen. Allerdings sehen wir da noch ein erhebliches Verbesserungspotenzial. So sollte, nach unserer Auffassung, beispielsweise in dem Zusammenhang, weil wir da doch eine ganze Reihe Doppel- und Dreifach-Meldungen und -anzeigen sehen, auf die jährlichen Sammelanzeigen verzichtet werden, und Änderungsanzeigen sollten nur dann abgegeben werden müssen, wenn es sich um relevante Sachverhalte handelt, nicht stets bei jeder Veränderung des Sachverhaltes, also das heißt, nur wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden.

Im Übrigen möchte ich aber noch einmal ausdrücklich auf unsere ausführliche Darstellung einzelner Verbesserungsvorschläge und einzelner Vorschläge zum Abbau des Bürokratieaufwandes hinweisen. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank. Da können Sie sicher sein, dass die noch einmal auch in den Beratungen eine Rolle spielen werden. Jetzt, die nächste Frage

hat sich gerichtet an Herrn Eugen Schlachter, Raiffeisenbank Dellmensingen. Bitte schön, Herr Schlachter.

Sv Eugen Schlachter (Raiffeisenbank Dellmensingen eG): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren. Sie beraten hier ein sehr, sehr komplexes Gesetzeswerk, was sich hier in der Sitzordnung wunderbar widerspiegelt. Also, das Institut, das ich führen darf, hat zwölf Mitarbeiter und hat dieses Gesetz ebenso umzusetzen wie die Deutsche Bank, die vermutlich ein paar Mitarbeiter mehr hat und auch eine etwas andere Aufgabenstellung. Es wird wohl so sein.

Also, die Fragestellung bezieht sich auf die Vorteile aus der Gesetzgebung, es gibt verschiedene Untersuchungen. Ich rechne für die kleinen Genossenschaftsbanken mit einer Reduzierung der Eigenkapitalunterlegungserfordernisse von 5 bis etwa 8 Prozent, das ist mal ein positiver Schritt nach vorne. Allerdings dürfen wir diese Vorteile, die ja auch wirtschaftlicher Natur dann irgendwann sein werden, nicht einkassieren durch irgendwelche bürokratischen Auflagen, die sich dann hinterher in den Verordnungen wieder finden. Und unlängst las ich, dass die Formularsätze für die Eigenkapitalmessung von 40 auf 180 ansteigen sollen. Dann ist es natürlich kontraproduktiv zu dem, was gestern Ihre Kollegen im Wirtschaftsausschuss beraten haben. Da ging es nämlich um Bürokratieabbau. Also, hier die dringende Ansage, es darf nicht mehr werden, ja? Wenn die Vorteile, die unstrittig in Ihrer Gesetzesvorlage beinhaltet sind, dann sollte es nicht mehr werden. Wir von den kleinen Instituten, da gehören die Sparkassen auch irgendwo dazu, begrüßen natürlich ausdrücklich die Nullanrechnung verbundinterner Kredite. Es gibt in der Genossenschaftsorganisation, wie bei den Sparkassen, einheitliche Risikosteuerungsinstrumente, das heißt, also auch das lässt sich zusammen irgendwo quantifizieren. Die Verbände haben Sicherungseinrichtungen, die bisher immer dafür gerade gestanden sind, wenn es gebrannt hat. Das funktioniert also auch alles wunderbar, von daher begrüßen wir sehr, dass Sie diese Nullanrechnung vorgenommen haben.

Und eine Geschichte, die jetzt auch teuer werden kann oder auch nicht, haben Sie neu aufgenommen im § 30 KWG, wonach die Bankenaufsicht punktuell Revisionen in den einzelnen Häusern anordnen kann. Das ist – denke ich – insofern vernünftig, weil sonst punktuelle Revisionen natürlich günstiger sind als eine Komplettprüfung, wie sie früher und immer noch über den § 44 KWG möglich ist, und ich meine, wenn schon angedacht ist, dass über diesen § 30 KWG die Revision über § 44 KWG weniger werden soll, dann wäre – meines Erachtens – ein Querverweis in § 44 KWG ganz hilfreich, dass die Anwender draußen – ich sage mal – ein Stückweit Sicherheit haben und dass es nicht noch zu mehr Kosten kommt. Nur ein kleines Beispiel: Vor vier, fünf Jahren durfte ich so eine Sonderprüfung haben, war sehr lehrreich, kostet eben 35 000 Euro. Wie gesagt, bei einer Bank mit zwölf Mitarbeitern schon ein schöner Hammer. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank auch für Ihre Darstellung. Allein, Sie sehen ja, Sie haben das richtig beschrieben, Sie sind zwischen Deutsche Bank und Deutsche Bundesbank platziert worden. Das zeigt auch, wie das Deutsche Parlament, der Bundestag, ja auch jede Position aufnimmt und jede Position hier bei unseren Beratungen auch eine Rolle spielt. Schön, dass Sie dies auch von sich aus gewürdigt haben. Ich benütze auch die Gelegenheit, Frau Staatssekretärin Hendricks bei uns willkommen zu heißen, die das natürlich auch aufmerksam registriert hat, natürlich.

Ja, die nächste Fragestellung kommt vom Kollegen Leo Dautzenberg, dem Obmann der CDU/CSU-Fraktion. Bitte schön, Kollege Leo Dautzenberg, von mir schon gewürdigt, wie auch Kollege Jörg-Otto Spiller, die ja den Prozess von Anfang an begleitet haben. Bitte schön, Kollege Leo Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Parallel mit dem Gesetzentwurf aus dem parlamentarischen Bereich haben wir ja darauf verwiesen und auch gebeten, dass die beiden Verordnungsentwürfe mit vorgelegt werden, damit - obwohl sich das dem parlamentarischen Bereich entzieht - auch klar wird, wird das, was jetzt gesetzliche Grundlage werden soll, tatsächlich auch auf dem Verordnungswege in die richtige Richtung umgesetzt. Da wäre jetzt meine Frage an die Deutsche Bundesbank: Wir haben ja die, Herr Hofmann, 5. Auswirkungs-Studie jetzt vorliegen, dass Sie vielleicht, es war der Presse etwas zu entnehmen, kurz einige Eckpunkte daraus vorstellen können?

Und meine zweite Frage geht an den ZKA. Neben den schriftlichen Stellungnahmen, die wir vorliegen haben, hat ja auch diese Anhörung eine gewisse Aktualität, und ich habe den Ausführungen des Herrn Sanio entnommen, dass er selber schon Probleme mit der Verordnung und mit der Umsetzung - gerade von der Aufsicht her - hat und, ich habe ihn so verstanden, dass für die Banken - mehr oder weniger - diese Rechtssicherheit versus Ermessenspielraum der Aufsicht der Zielkonflikt ist, und deshalb meine Frage an ZKA: Ist das in der Tat so, dass Sie diese umfangreichen Regelungen dann wollen und weniger auf das Ermessen setzen, oder schätzen Sie mehr, dass auch das BMF in der eigenen Fach- und Rechtsaufsicht vielleicht das Ermessen an die eigene Aufsicht nicht so geben will?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Leo Dautzenberg. Ich gebe das Wort also an die Deutsche Bundesbank. Herr Gerhard Hofmann, Sie haben das Wort.

Sv Gerhard Hofmann (Deutsche Bundesbank): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Das tue ich natürlich sehr gern, Herr Dautzenberg, etwas näher über die QIS 5 zu sprechen. Wir hatten in der QIS 5 insgesamt zwei Gruppen - wir teilen die Banken in zwei Gruppen ein. In der so genannten Gruppe 1-Banken haben wir 13 Kreditinstitute, wobei wir aber von 2 Kreditinstituten die QIS 4-Zahlen, soweit sie nicht verändert waren, mit hereingenommen haben. In der Gruppe 2 hatten wir 89 Kreditinstitute. Also, ein ganz klares Übergewicht der kleineren Banken. Gruppe 1-Banken - das möchte ich noch sagen -, das sind diejenigen

Kreditinstitute, die ein so genanntes Kernkapital von mehr als 3 Milliarden Euro haben und international diversifiziert sind.

Zu den Ergebnissen: Wir haben in der Gruppe 1 – ich gehe die einzelnen Ansätze vielleicht durch – im Standardansatz ein Kapitalanstieg von 8,4 Prozent, im Basis-IRB: -1,0 und im fortgeschrittenen IRB: -5,2. Diese Zahlen muss man natürlich jetzt etwas kommentieren. Wir gehen davon aus, dass alle Gruppe 1-Banken entweder in den Basis-IRB und mittelfristig sogar in den fortgeschrittenen Ansatz gehen, sodass die relevante Zahl in diesem Zusammenhang tatsächlich die Kapitalabsenkung von -5 Prozent etwa ist. Das ist das, was sich im Moment ergibt. Und das sind Zahlen natürlich, die basieren etwa auf Jahresende 2005 und sind in gewisser Weise auch konjunkturabhängig. Sie wissen ja, dass dieser neue Standard Basel II stärker auf konjunkturelle Schwankungen reagiert, weil sich im Konjunkturzyklus dann auch die Ausfallwahrscheinlichkeiten verändern können.

Ich komme zur Gruppe 2. In der Gruppe 2 haben wir im Standardansatz eine Kapitalabsenkung von 5,4 Prozent, im Basis-IRB von 8,3 Prozent und im fortgeschrittenen Ansatz sogar von etwa 26,9 Prozent. Auch diese Zahlen muss ich etwas kommentieren. Zum fortgeschrittenen Ansatz - 26,9 Prozent, das - glauben wir - ist etwas überzeichnet, diese Kapitalabsenkung, weil sie doch geprägt ist sehr stark von einigen Spezialinstituten. Was wir ja sehen in Basel II ist, dass die Banken, die sehr stark im so genannten Retail-Geschäft sind - und zu Retail gehören auch kleinere Mittelstandskredite - und die Banken, die sehr, sehr stark im Bereich der Finanzierung von Hypothekar-Krediten sind, dass diese Banken besonders profitieren. Und in den letztgenannten Zahlen, das sind fünf Kreditinstitute, haben wir eben einen Bias, eine Verzerrung etwas in Richtung dieser Institute, die speziell diese Portfolien haben und dann ganz besonders profitieren. Insgesamt glauben wir nicht, dass das das repräsentative Ergebnis ist. Aber immerhin, wenn Sie jetzt einmal von dem Basis-IRB ausgehen, dann kommen wir auch auf eine Kapitalabsenkung bei den Gruppe 2-Banken von etwa 8,4 Prozent, 8½ Prozent, in dieser Größenordnung. Und ich denke, das ist bemerkenswert. Wir hatten letzte Woche Sitzung des Baseler Ausschusses und es wurde vereinbart, dass der ausführliche Bericht zur QIS 5 am 16. Juni veröffentlicht wird, und das hängt damit zusammen, dass wir natürlich in diesem Baseler Bericht und auch in dem deutschen Bericht ansatzweise Zahlen verwenden, die möglicherweise andere Länder betreffen könnten. Und es wurde vereinbart, dass kein Land vorprescht sozusagen, bevor nicht auf europäischer Ebene diese Zahlen gesichert sind und dann auch veröffentlicht werden können. Diese Sicherheit muss ich persönlich herstellen, weil ich sowohl auf europäischer Ebene als auch international diesen Prozess leite und durchführe und dieser Bericht wird natürlich dann sofort allen, die es interessiert, zur Verfügung gestellt. Dankeschön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Hofmann, für die Beantwortung der Frage des Kollegen. Jetzt weiter ist gefragt worden Zentraler Kreditausschuss, Herr Jochen Lehnhoff. Bitte schön, Herr Lehnhoff, Sie haben das Wort.

Sv Jochen Lehnhoff (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ja, meine Damen und Herren, der Herr Abgeordnete Dautzenberg hat ja noch einmal die Komplexität des Gesetzes in den Vordergrund gestellt und ich möchte dazu – wenn auch vielleicht etwas ironisch - noch einmal aus der Praxis erwähnen: Wegen der schwierigen gesetzlichen Regelungen wird gelegentlich - auch von Experten schon - die Gesetzesabkürzung KWG, die ja Kreditwesengesetz heißt, in der Praxis erläutert mit „Keiner weiß Genaues“, weil das eben heute schon sehr schwierig ist. Das ist aber natürlich sehr scherzhaft gemeint, aber macht deutlich...

Vorsitzender Eduard Oswald: ...schon zu spät...schon in der Welt....

Sv Jochen Lehnhoff (Zentraler Kreditausschuss): ...ist in der Welt, ist bekannt, dass also in der Praxis da ein Änderungsbedarf ist. Ich glaube allerdings nicht, dass man mit der Aussage: auf der einen Seite gibt es genaue Regelungen, detaillierte, die die Institute aus Rechtssicherheitsgründen wollen, auf der anderen Seite könnte man sagen, wir machen ganz pauschal eine allgemeine Regelung, und räumen der BaFin großen Ermessensspielräume ein. Ich glaube, das ist nicht so sehr im Vordergrund des Problems, weil aus Europa heraus ja doch sehr detaillierte Regelungen heute schon kommen, und ich denke, man müsste vielleicht mehr darauf drängen, dass in die Richtlinien – wir hoffen allerdings, dass in Zukunft nicht mehr so viele kommen – bereits nicht so detaillierte Regelungen reinkommen und dass man dort entsprechende allgemeinere Vorschriften finden würde. Das würde das Problem mehr lösen als die Zuspitzung der Frage auf Ermessensspielraum oder gesetzliche Regelungen. Wie gesagt, damit wird man das nicht lösen können.

Ich will zwei Beispiele nennen. Wenn man den § 10 KWG z. B. nimmt, dann ist heute im Gesetzentwurf vorgesehen, dass zur Neuregelung des unterjährigen Verlustabzuges in den Absätzen 2a und c Regelungen enthalten sind, die nicht erzwungen werden durch die Richtlinie der EU, und ebenso ist es in § 10 Abs. 4c KWG zu den Abzugspflichten im Zusammenhang mit den Neubewertungsreserven, dort sind Regelungen enthalten, im Gesetzentwurf, die nicht erzwungen werden von der Richtlinie. Und wir meinen vielmehr, dass man zur Vereinfachung beitragen könnte, wenn man nicht oftmals noch auf die europäischen Regelungen sozusagen einen nationalen Zuschlag draufsetzt, sondern sich darauf beschränkt, die nationalen Regelungen zu übernehmen. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Das 1:1-System. Na gut. Wollen Sie noch, Kollege Leo Dautzenberg...?

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Nur eine Erläuterung. Also, heißt das dann, weil ja der Grundsatz war, wir setzen 1:1 um, dass hier eben nicht 1:1 umgesetzt worden ist?

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Lehnhoff, Sie haben die Möglichkeit die Nachfrage des Kollegen Leo Dautzenberg entsprechend zu beantworten.

Sv Jochen Lehnhoff (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ja, in der Tat. Die beiden von mir beispielhaft angeführten Regelungen im § 10 KWG bedeuten eine Umsetzung nicht 1:1, sondern über die Anforderungen der EU-Richtlinie hinaus.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für diese Feststellung. Jetzt kommt die nächste Fragestellung. Kollege Florian Pronold, SPD-Fraktion, Vorsitzender der SPD-Landesgruppe Bayern. Bitte schön, Kollege Florian Pronold.

Florian Pronold (SPD): Ja, mir geht es um die Fragestellung Haftungsverbände versus Konzerne, die ja schon vorher kurz angeklungen ist. Ich hätte gerne Stellungnahmen aus dem Bereich des Genossenschaftsverbandes Bayern, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und auch aus dem Bereich der Großbanken und zwar über die Frage: Im Gesetzesentwurf sind ja in einigen Punkten vorgesehene Gleichstellung von Konzernen und Haftungsverbänden. Wie bewerten Sie dort diese Regelung, vor allem auch unter der Fragestellung, wie wirkt sich das auf den Wettbewerb aus zwischen den Banken, und auch die bereits angesprochene Nullgewichtung von Intergruppenforderungen, wie bewerten Sie die Voraussetzungen, die dort im Gesetzentwurf vorgesehen sind?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wenn ich es richtig gesehen habe, die erste Fragestellung war an Herrn Erhard Gschrey, Genossenschaftsverband Bayern, ja? Bitte schön, Herr Gschrey, Sie haben das Wort

Sv Erhard Gschrey (Genossenschaftsverband Bayern): Ja, sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich nehme dazu gerne Stellung. Also, wir begrüßen diese Regelungen, die ja konform den Vorgaben der Bankenrichtlinie aus der EU übernommen ist, weil wir der Meinung sind, dass die Risikosituation nicht unterschiedlich ist zwischen den drei Säulen der Bankengruppen, und wir meinen, dass gleiches Risiko auch mit gleichen Regelungen behaftet sein soll, und die Gewähr dazu bietet ja die Sicherungseinrichtung. Und die Sicherungseinrichtung bei den genossenschaftlichen Instituten speziell, wenn ich da hier sprechen darf, hat sich ja in der Vergangenheit auch bewährt, und wir meinen, dass die Regelungen auch so ausgewogen sind, denn der Haftungsverbund ist ja im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung so zu sehen. Also, wir begrüßen diese Regelung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Die zweite Fragestellung hat sich an den Zentralen Kreditausschuss gerichtet. Hier war gebeten worden, dass die Sparkassen sich hier äußern. Wer übernimmt die Beantwortung dieser Fragestellung?

Sv Peter Konesny (Zentraler Kreditausschuss): Mein Name ist Konesny, Peter Konesny vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband.

Vorsitzender Eduard Oswald: Bitte schön.

Sv Peter Konesny (Zentraler Kreditausschuss): Herzlichen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen.

Sv Peter Konesny (Zentraler Kreditausschuss): Wir sind der Auffassung, dass in der Richtlinie durch die Aufnahme der Gleichstellung der Null-Anrechnung auch für Haftungsverbände erst Wettbewerbsgleichheit hergestellt wurde. Denn – wie Sie vielleicht wissen – war ursprünglich im Kommissionsentwurf nur eine solche Null-Anrechnung für Konzerne vorgesehen. Es wurde dann eine Ausweitung dieser Regelung auch für Verbände, für Haftungsverbände erreicht, und das sehen wir als Wettbewerbsgleichheit an, was da erreicht wurde. Es wurden bereits in der Richtlinie zahlreiche Kriterien aufgestellt. Es reicht also nicht einfach, dass man quasi einen Haftungsverbund hat, wie er nach einer anderen Richtlinie vorgegeben wird, sondern das Europäische Parlament der Europäische Rat haben sich da sehr vertieft Gedanken gemacht und einen umfangreichen Kriterienkatalog aufgestellt. Die Übersetzungsarbeiten an der Richtlinie in Brüssel laufen, sie sind ja meines Wissens noch nicht vollständig abgeschlossen, aber jedenfalls sieht der derzeitige Regierungsentwurf eine 1:1-Umsetzung dieser Kriterien vor. Es gibt da noch eine ganz kleine Abweichung in einer bestimmten Ziffer, aber die ist eher marginal.

Wir begrüßen diesen Kriterienkatalog. Wir sehen, dass er sehr strenge Voraussetzungen schafft, es sind also an das – ja, wie soll man sagen – Privileg der Null-Anrechnung sehr strenge Voraussetzungen geknüpft. Der Haftungsverbund muss also in der Tat über einheitliche Risiko-Monitoring-Instrumente verfügen, das was vorher auch schon der Herr Schlachter erwähnt hat, und das ist zwingende Voraussetzung. Weiterhin werden erhebliche Transparenzvorschriften von den Instituten abverlangt, und wir sehen diese Vorschriften als sehr streng, aber durchaus als erfüllbar an und sind derzeit auch in einem engen Dialog mit den Aufsichtsbehörden, um letztendlich die genaue Auslegung und das genaue Verständnis dieser Regelungen im Einzelnen zu erörtern. Aber wir sind hier sehr guter Dinge, dass wir in den weiteren Gesprächen dann sowohl die Sparkassenfinanzgruppe mit ihren Haftungsverbund, aber – ich denke mal – wahrscheinlich auch der Genossenschaftliche Finanzverbund dann letztendlich die Voraussetzungen erfüllen werden, die in dem Gesetzesentwurf aufgezählt sind. Herzlichen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen, Herr Peter Konesny. Vielen Dank. Nächster Fragesteller, Kollege Georg Fahrenschon, von der CDU/CSU-Fraktion und

haushalts- und finanzpolitischer Sprecher der CSU-Landesgruppe. Bitte schön, Kollege Georg Fahrenschohn.

Georg Fahrenschohn (CDU/CSU): Ja, herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an den Herrn Gschrey vom Genossenschaftsverband Bayern und an Herrn Boos vom VÖB. Mit der Gesetzesvorlage wird ja im Grunde eine der zentralen Kernvorschriften des KWG, der Eigenmittel-Paragraph 10 in vielfältiger Weise neu ausgerichtet, europäisch angeglichen und bzw. im Grunde, aufgrund der Basel II-Weiterreichung, weltweit im Grunde festgelegt. Vor dem Hintergrund hätte ich die Bitte, dass Sie mal versuchen uns - aus Ihrer Sicht - Einschätzungen zu geben, inwieweit wir mit dieser Neuabgrenzung des Eigenmittels für Banken auf dem richtigen Weg sind und wo Sie gegebenenfalls noch Probleme sehen könnten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Kollege Georg Fahrenschohn. Und zunächst also den Genossenschaftsverband Bayern, Herrn Erhard Gschrey. Herr Gschrey, Sie haben das Wort.

Sv Erhard Gschrey (Genossenschaftsverband Bayern): Ja, sehr geehrter Herr Vorsitzender. Ich nehme dazu auch gerne Stellung. Die Umsetzung jetzt in der 7. KWG-Novelle begleitet uns ja sehr lange Zeit, weil ja damit das eigentliche Regelwerk Basel II umgesetzt und maßgebend wird, und insofern, ich darf das auch unterstreichen, was am Anfang gesagt worden ist, begrüßen wir grundsätzlich diesen Gesetzentwurf, der ja auch Möglichkeiten vorsieht und zwar unterschiedliche Ansätze der Eigenkapitalausstattung. Und zwar einmal der Standardansatz oder dann die weit entwickelten IRB-Ansätze. Für uns wäre es wichtig, hier auch festzuschreiben noch, so wie es – glaube ich - auch in der Stellungnahme des Bundesrates vorgesehen ist, dass der Standardansatz auch dauerhaft gewählt werden kann, nicht dass irgendwann ein Zwang zu einem Übergang zu einem IRB-Ansatz kommt. Das möchte ich gerade als Vertreter der kleineren Gruppen der Kreditgenossenschaften hier betonen. Und wenn wir das hier so sehen, dann meine ich, können wir mit dem Standardansatz durchaus leben. Der Standardansatz regelt ja die Eigenkapitalausstattung und damit können wir auch das, was gerade auch schon angesprochen worden ist, von der Kostenseite die Eigenkapitalausstattung etwas dezimiert sehen. Umgekehrt oder trennen davon müssen wir natürlich die Regelungen zu § 25a KWG, das heißt die Risikomessansätze, die natürlich in gleichem Umfang auch umzusetzen sind oder umgesetzt worden sind in der Vergangenheit durch die MAK oder auch durch die MaRisk. Wo man bei so einer Eigenkapitalausstattung, nämlich hier bei dem Standardverfahren, bleiben kann, dann kann man auch von der Kostensituation einiges nach unten fahren, und insofern würden wir dieses auch begrüßen.

Einen ergänzenden Punkt, den auch Herr Lehnhoff schon angesprochen hat, möchte ich auch noch unterstreichen, die risikoadjustierte Bepreisung mit dem zivilrechtlichen Problem,

ob dies in Verträgen vereinbart werden kann oder nicht, aber ist noch ein offenes Problem, das wir hier auch haben.

Und vielleicht auch noch den einen Zusammenhang – ich glaube, Herr Schlachter, hat den auch angesprochen gehabt – der § 30 KWG. Wir begrüßen grundsätzlich die Regelungen des § 30 KWG, meinen aber, dass es in einem Komplex gesehen werden soll zu den Regelungen § 44 KWG, dass man nicht überall eins draufsetzt, insgesamt also ein Bereich, und wenn man Regelungen über § 30 KWG erreichen kann, würde sich dann vielleicht § 44 KWG für diesen speziellen Fall erübrigen. Aber vom Grundsätzlichen her – würde ich sagen - können wir hier den Gesetzentwurf begrüßen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, Herr Gschrey, vielen herzlichen Dank. Jetzt zu der direkten Beantwortung, Herr Karl-Heinz Boos, vom Zentralen Kreditausschuss, war noch gebeten. Bitte schön.

Sv Karl-Heinz Boos (Zentraler Kreditausschuss): Ja vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich beschränke mich mal auf den § 10 KWG. So habe ich auch die Frage verstanden. Eine Vorbemerkung: Basel II hat den Eigenkapitalbegriff überhaupt nicht geändert, sodass - nach unserer Vorstellung – alle Vorschriften, die die Eigenkapitalstrukturierung des § 10 KWG einschränken oder verändern im Prinzip dort nichts zu suchen haben. Herr Lehnhoff hatte schon zwei Beispielsfälle angeführt, den § 10 Abs. 2 KWG war das und den § 10 Abs. 4c KWG. Der § 10 Abs. 4c KWG ist eine Regelung, die letztlich bei Kursveränderungen in dem Fall, wo ich mir stille Reserven aus einem Wertpapier anrechne, Kursverluste sogar soweit führen, dass Kernkapital abgezogen werden muss, obwohl die stillen Reserven in Deutschland nur als Ergänzungskapital anrechnungsfähig sind. Das ist der Punkt, wo wir sagen, das geht weit über die Richtlinie hinaus. Dazu sagt die Richtlinie gar nichts, das ist eine Regelung, die wir schon seit der 6., 5. oder ich weiß nicht KWG-Novelle haben, mit den stillen Reserven. Ich glaube, in der 4. KWG-Novelle, Herr Sanio, hat man die stillen Reserven dann eingeführt.

Der zweite Punkt ist noch mal der § 10 Abs. 6 KWG – Abzug von Handelsbuchpositionen. Wenn ich das ernst nehmen würde, dann sind wir genau wieder bei dem Thema Bürokratie. Handelsbuchpositionen verändern sich, und wenn ich dauernd diese Positionen abziehe, obwohl ich diese Position ja nicht als Anlagebestand halte, dann konterkariert das eigentlich diese ganze Systematik einer Handelsbuchposition. Das waren jetzt mal zwei Beispiele. Vielleicht, mit dem § 10 KWG hängt dann auch wieder die Meldesystematik zusammen. Es ist vorhin gerade mal angesprochen worden. In der Tat, der entsprechende Meldebogen hat statt bisher 38 Felder, jetzt sind es – glaube ich – 184 Felder oder 178, je nachdem, wie man zählt. Und das ist eine Systematik, wo man sagen muss, das ist unnötig. Das geht auch nicht unbedingt auf zwingende europäische Richtlinien zurück, denn wir haben kein europäisches harmonisiertes Meldewesen. Hier kann der nationale Regelungsgeber das so halten, wie er es für seine Institute für sinnvoll hält. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen, Herr Boos. Jetzt komme ich noch einmal zurück. Der Kollege Florian Pronold hatte seine Frage auch an den Bundesverband der Banken gerichtet. Ist die Frage noch parat, oder soll Herr Pronold noch mal... ja, noch mal kurz wiederholen und dann...

Florian Pronold (SPD): Ja, es ging noch einmal um Haftungsverbund versus Konzerne, das ist ja auch ein Stückweit zumindest in der Vergangenheit sehr strittig diskutiert worden, da geht es um die Frage Gleichstellung von Konzernen und Haftungsverbänden, wie wirkt sich das auf den Wettbewerb aus, und dann auch die Frage nach den Voraussetzungen für die Null-Gewichtung von Intergruppenforderungen. Das war der Kern der Fragestellung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, bitte schön. Bundesverband der Banken, Dr. Massenberg.

Sv Dr. Hans-Joachim Massenber (Zentraler Kreditausschuss): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich freue mich, dass ich also auch noch Gelegenheit habe zu diesem Punkt hier die Sichtweise der privaten Banken einbringen zu können, denn wir beurteilen die Gleichstellung, die zwischen Haftungsverbänden und Konzernen hier vorgenommen wird im Rahmen dieses Gesetzentwurfs schon sehr problematisch und zwar, Herr Abgeordneter Pronold, unter zwei Gesichtspunkten. Einmal sind wir der Meinung, dass hier ein neuer und ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil für die Haftungsverbände geschaffen wird. Wir haben selber schon darauf hingewiesen. Wobei wir schon etwas erstaunlich finden, dass die Bundesregierung ja auch in ihrer Antwort auf eine entsprechende Kleine Anfrage aus den Reihen des Parlaments selber darauf hingewiesen hat, dass bislang also keine Berechnungen durchgeführt worden sind, in welcher Größenordnung sich die Eigenmittelentlastung bei den Haftungsverbänden im Endeffekt bewegen wird. Klar ist aber, dass es hier zu einer Eigenmittelentlastung kommen wird, die - unseres Erachtens - nicht gerechtfertigt ist bzw. also das Level Playing Field zwischen Konzernen und Haftungsverbänden grundsätzlich verändert.

Der andere Punkt, der aber sicherlich mindestens genau so bedeutend ist, und darauf hat Herr Dr. Gottschling vorhin in seiner Stellungnahme ja auch schon hingewiesen, ist, dass man auch unter Risikogesichtspunkten Haftungsverbände und Konzerne nicht gleich behandeln kann, denn Haftungsverbände sind per se, also per definitionem - wenn man so will - keine wirtschaftlichen Risikoeinheiten, die mit Konzernen vergleichbar sind. Denn es sind letzten Endes in einem Verbund selbstständige Kreditinstitute, die eben auch unverändert eigenes Geschäft auf eigenes Risiko betreiben. Und von daher sind ja auch diese Institute alleiniger Anknüpfungspunkt der Bankenaufsicht. Das heißt, im Fokus der Bankenaufsicht steht ja nicht der Verbund als Verbund, sondern das jeweils einzelne Mitgliedsinstitut dieses Verbundes. Und der Richtliniengeber hat das ja auch sozusagen als

Schwachstelle der Haftungsverbände erkannt. Es ist ja auch von den Vorrednern schon darauf hingewiesen worden, dass die Vorgaben für die Null-Gewichtung der Intergruppenforderungen eben entsprechend streng gefasst worden sind vom Richtliniengeber, der also sehr enge Voraussetzungen hier sehen will, weil nur sozusagen die Einhaltung dieser engen Voraussetzungen eben dann auch mit den geltenden Standards in den Konzernen vergleichbar wäre. Und hier sehen wir jetzt schon den Punkt, dass der Gesetzentwurf so, wie er vorliegt, diese engen Vorgaben der Richtlinie nicht angemessen und nicht entsprechend umsetzt. Und zwar insbesondere sehen wir in vier Bereichen noch Handlungsbedarf. Zum einen fehlt bei den Haftungsverbänden eine unbedingte Haftungsübernahme. Herr Dr. Gottschling hat schon darauf hingewiesen, dass es in Haftungsverbänden keine zentrale Risikosteuerung gibt. Anders als bei Konzernen, fehlt bei Haftungsverbänden auch eine konsolidierte Publizitätspflicht. Und es fehlt in den Haftungsverbänden die Voraussetzung der homogenen Mitgliedsstruktur, die ja nach der Richtlinie auch gefordert ist. Und ich meine, das ist ja offenkundig, dass zwischen einer Landesbank und einer kleinen Sparkasse im ländlichen Raum also dieses Homogenitätserfordernis auch nicht erfüllt wäre. Von daher haben wir in unserer Stellungnahme, die Ihnen ja auch vorliegt, entsprechende Änderungsvorschläge unterbreitet, von denen wir meinen, dass die dann sicherstellen würden, dass die engen Vorgaben der Richtlinie auch tatsächlich dann sich im Gesetzentwurf des KWG wieder finden. Aber gerade mit Blick eben auf die einheitliche Risikosteuerung, und das ist letzten Endes doch der zentrale Punkt, sind wir auch der Auffassung, dass von den Haftungsverbänden, wenn sie denn in dieser Form den Konzernen gleichgestellt werden, auch eine kontinuierliche Großkreditüberwachung durchgeführt werden muss und dass sie, wie Konzerne, dann auch die Anforderungen der MaRisk, also an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, erfüllen müssen. Das heißt, wenn der Gesetzentwurf dergestalt geändert wird, dass die Vorgaben der Richtlinie erfüllt werden und Haftungsverbände dann künftig auch die Großkreditüberwachung und die MaRisk durchführen müssen, dann würden wir auch mit einem dergestalt geänderten Gesetzentwurf leben können und das würde auch das Problem dann der Wettbewerbsverzerrungen, die ansonsten entstehen würden, lösen. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen, Herr Dr. Hans-Joachim Massenber, für die Beantwortung der ergänzenden Frage des Kollegen Florian Pronold. Wir gehen weiter in unserer Liste. Nächste Fragestellung, Kollege Jörg-Otto Spiller, Sprecher der SPD-Fraktion. Bitte schön, Kollege Jörg-Otto Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Sanio und an den Zentralen Kreditausschuss, dort vielleicht an den Bundesverband Deutscher Banken. Die ganze Philosophie von Basel II ist ja darauf ausgerichtet, dass man Risiken korrekter, nicht so pauschal, erfasst, und in diesem langen Prozess, den auch der Finanzausschuss des Bundestages begleitet hat, ist immer wieder deutlich geworden, wenn es Basel II nicht gäbe,

dann müssten die Banken von sich aus ihre differenzierteren Betrachtungen doch verschärfen, sage ich mal. Und deswegen meine Frage: Hat sich denn im Laufe dieses langen Prozesses Risikoerfassung, Risikosteuerung bei den deutschen Kreditinstituten, insbesondere auch bei den Banken, sozusagen angepasst? Sind sie durch diesen Prozess gerüstet worden sozusagen für die neue Situation und besser gerüstet als vorher, so dass man auch ziemlich erfreulich hoffen kann, Fehleinschätzungen, die es gegeben hat - manchmal auch sehr teuer - werden künftig seltener vorkommen? Und da würde mich dann auch interessieren, wie aus der Sicht der BaFin dieser Prozess bei der deutschen Kreditwirtschaft bewertet wird und dann vielleicht die etwas naive Vorstellung von mir: Ich hätte angenommen, wenn Kreditrisiken künftig sauberer erfasst werden bei den Instituten selbst, besser gesteuert werden, dann ist vielleicht die Aufsicht auch etwas entlastet. Ich habe aber hier auch der Stellungnahme entnommen, der Zentrale Kreditausschuss ärgert sich darüber, dass es 50 neue Planstellen geben soll. Das ist ein interessantes Spannungsverhältnis. Vielleicht könnten Sie zu beiden sich äußern?

Vorsitzender Eduard Oswald: Also, vielen herzlichen Dank, Kollege Jörg-Otto Spiller. Ich gebe als erstes Herrn Jochen Sanio das Wort. Werden Sie entlastet, Herr Sanio, diese Frage nur als Teilbereich. Bitte schön, Herr Sanio.

Sv Jochen Sanio (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ja, ob wir entlastet werden, ist ja nur sekundär. In erster Linie soll die Kreditwirtschaft von bürokratischen Hemmnissen entlastet werden und sie soll sich besser für die Zukunft rüsten. Ich denke letzteres, Herr Hofmann hat es schon erwähnt, ist eingetreten. Die deutsche Kreditwirtschaft hat in den letzten Jahren erhebliche Stabilitätswachse erzielt durch ein besseres Instrumentarium. Die Frage ist, man wird sie nicht 100%ig beantworten können, Herr Spiller, Sie haben es sehr nett gesagt, ein paar Zahlungen, die sehr weh taten, ich würde sagen der Blutzoll, der in den schlechten Jahren geleistet wurde, war sicherlich ein Grund, dass die Institute von sich aus, und da sind wir vier, fünf Jahre jetzt vor der Implementierung von Basel II, an ihrem Risikomanagementsystemen gearbeitet haben. Auf der anderen Seite ist aber seit Jahren festzustellen, dass die Institute sich sehr frühzeitig mit Basel II befasst haben, dass die Verbände - und ich habe kein Problem, den Verbänden hier großes Lob zu spenden, allen großen ZKA-Verbänden - sich angeschickt haben, Infrastrukturen zu schaffen, die auch kleineren Mitgliedsinstituten den Einstieg in die Welt von Basel II ermöglichen. Da hebt sich Deutschland - glaube ich - sehr positiv von anderen Ländern ab. Wir stehen jetzt anderthalb Jahre vor Basel II. Wir haben bereits mit den Abnahmeprüfungen von Instituten oder - das ist eine sehr komplexe Welt - von Modulen, die Institute bereits fertig haben, angefangen. Wir haben Anträge en masse. Wir haben - um es offen zu sagen - schon im letzten Haushalt dafür Stellen angefordert und bekommen, weil wir nämlich nicht erst mit Basel II anfangen können, dann würden die Institute im Stau stehen. Und ich bin eigentlich sehr positiv gestimmt, dass die deutsche Kreditwirtschaft nämlich, um es vorweg

zu sagen, beim Eintritt in diesen IRBA-Approach, der die Kapitalentlastung dann bringt, sehr weit vorangeschritten ist. Ich bin sehr optimistisch, dass wir erfolgreiche Abnahmen haben werden und um bei der Gelegenheit einen Punkt aufzugreifen, wir denken nicht - als Aufsicht - im Traum daran, kleinen Instituten irgendwann in den nächsten Jahren nahe zu legen oder arm twisting zu machen, wie es auf englisch heißt, auf Teufel komm raus den Standardansatz zu verlassen. Es wird in Deutschland ein breit gestreutes Spektrum geben von kleinen Instituten, die im alten System, wie Herr Schlachter, verbleiben und denen, die in die Neuerungen gehen. Insgesamt ist das ein Mix, der der deutschen Kreditwirtschaft äußerst angemessen ist.

Was unsere Belastungen nun anbelangt, dann muss man zwei Dinge sagen. Die Aufsicht als solche ändert sich. Sie verschärft sich in keinem Fall. Das heißt, wir werden keine Stellen etwa anfordern, um eine verschärfte Aufsicht hier einzuführen unter Basel II. Was sich aber ändert ist die Komplexität. Die Komplexität steigt gewaltig und wir werden, um diese IRBA-Ansätze zu prüfen, etwas, etwas Personal brauchen. Wie viel es genau ist, kann ich Ihnen heute noch nicht sagen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen Dank, Herr Sanio, für Ihre Einschätzung. Jetzt Bundesverband der Deutschen Banken, Herr Dr. Hans-Joachim Massenber. Bitte schön.

Sv Dr. Hans-Joachim Massenber (Zentraler Kreditausschuss): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender, Herr Spiller. Ich kann das im Grunde nur unterstreichen, was Herr Sanio gerade gesagt hat. Wenn der Gesetzentwurf, den wir hier heute diskutieren, dann irgendwann im Gesetzblatt veröffentlicht werden wird, stehen wir ja am Ende eines wirklich langjährigen Diskussionsprozesses, und der hat natürlich auch seine unmittelbaren Spuren in den Aktivitäten der Banken in den letzten Jahren hinterlassen. Das heißt, also mit dem Beginn der Diskussion über die Verbesserungen des Rahmenwerkes von Basel I haben natürlich auch in den Banken - und zwar in sämtlichen Banken unterschiedlicher Größenordnungen - die Prozesse begonnen, die Risikosteuerung, die Kreditüberwachung, alles weiter zu entwickeln und die Systeme und - Herr Sanio hat das ja auch zum Ausdruck gebracht - gerade der deutschen Institute kann man heute sagen, ohne sich selber loben zu wollen, sind irgendwo State of the art. Und auch da, wo die Institute - weil es sich ja tatsächlich um sehr komplexe Vorgänge handelt - dazu aus eigener Kraft nicht in der Lage waren, auch darauf ist ja schon hingewiesen worden, sind ja auch durch die Verbände - auch über alle Säulen hinweg - ja entsprechende Einrichtungen ins Leben gerufen worden, die also auch die kleinen und mittleren Institute in die Lage versetzen, mit diesen modernen Risikosteuerungssystemen dann umzugehen. Von daher - meine ich - wird die Schlussbilanz auf jeden Fall positiv ausfallen.

Was noch ein wenig uns zu denken geben sollte, ist das - in der Tat - viele der kleinen und mittleren Institute, und auch das gilt, glaube ich, für sämtliche Institutsgruppen, im Moment dazu tendieren, im Standardansatz zu bleiben, auch darauf hat Herr Sanio ja schon

hingewiesen. Das kann ein Indiz sein dafür, dass auch die Anreizfunktion eben in die fortgeschrittenen Ansätze zu wechseln, noch nicht ausgeprägt genug ist. Aber das wird man sicherlich noch mal im Zusammenhang dann auch mit der Auswertung der Ergebnisse der QIS 5 diskutieren können, auf die Herr Hofmann ja vorhin schon eingegangen ist. Aber alles in allem würde ich doch auch heute schon zu einer positiven Schlussbilanz in der Hinsicht tendieren. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen, Herr Dr. Hans-Joachim Massenber. Jetzt gehe ich zur nächsten Fragestellung unserer Kollegin Patricia Lips, CDU/CSU-Fraktion. Bitte schön, Frau Kollegin Patricia Lips.

Patricia Lips (CDU/CSU): Ja, vielen Dank. Ich habe eine Frage an den BVI, an Frau Franke. Der vorliegende Gesetzentwurf nutzt an einer Stelle auch ein Wahlrecht zugunsten von Gruppen von Wertpapierfirmen. In Ihrer Einschätzung: Werden dabei alle Möglichkeiten der Richtlinie ausgeschöpft bzw. darüber hinausgehend für Ihren Verband: Gibt es ansonsten grundsätzlich offene Punkte, die Sie an dieser Stelle noch erwähnt haben möchten?

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen Dank, Frau Kollegin Patricia Lips. Jetzt ist die Fragestellung an Frau Christa Franke, Bundesverband Investment und Asset Management. Bitte schön, Frau Franke.

Sve Christa Franke (BVI Bundesverband Investment und Asset Management): Ja, Herr Vorsitzender, vielen Dank. Hier geht es um den Bereich der konsolidierten Eigenkapitalberechnung von unterschiedlichen Firmen. Das ist ein Bereich, von dem die in unserem Verband vertretenen Asset Management-Gesellschaften betroffen sind. Grundsätzlich können wir uns den Vorrednern anschließen. Die Richtlinie ist 1:1 umgesetzt, bis auf einige wenige Details. Insofern sind die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag erfüllt. Aber der Teufel liegt - wie so oft - im Detail und das ist eben das Institut der Asset Management-Gesellschaft, das als, ich sage mal, Vehikel sui generis bereits durch das Raster in Brüssel gefallen ist. Denn das Raster hier von Basel II ist im Grunde genommen auf Banken ausgerichtet. Um es auf den Punkt zu bringen, die Asset Management-Gesellschaften betreiben kein Kreditgeschäft, und damit ist das Risiko anders als bei den hier vertretenen Instituten, und die Eigenkapitalanforderungen sind sehr viel geringer. Im Unterschied dazu ist der Buchwert, also einschließlich des Good Will, erheblich höher, und da liegt das Problem bei der Konsolidierung. Um es mal auf ein Beispiel zurückzuführen: Eine größere Gruppe, sagen wir mal, mit einem konsolidiertem Eigenkapital von 300 Millionen Euro erwirbt ein Asset Management zu einem Preis von 3 Milliarden Euro. Das ist durchaus realistisch. Wir haben einen ähnlichen Fall in der Allianz-Gruppe bei dem Erwerb von PIMCO gesehen. Theoretisch müsste dann diese Finanz-Holding-Gesellschaft an der Spitze der Gruppe Eigenkapital in Höhe dieses Buchwertes vorhalten. Das wären

dann 3 Milliarden Euro, und das macht angesichts des eigentlich niedrigen Risikos, das von dieser Firma ausgeht, wenig Sinn.

Wir möchten daher vorschlagen, das Wahlrecht, was die Richtlinie vorgibt, nämlich in Art. 22 Abs. 2, vollkommen auszunutzen und sagen, dass bei diesen Fällen die Eigenkapitalanforderungen der individuellen Institute maßgeblich bei der Konsolidierung sein sollen. Damit wäre die Richtlinie umgesetzt. Und auch wenn ich es hier ungern tue, die Finanzplatzkarte zu ziehen, die ja oft als Joker auf dem Tisch liegt und eigentlich nur dann kommt, wenn man nichts mehr weiß, aber es ist hier schon wichtig, dass man diesem Geschäftsfeld Asset Management, und die üblichen Rahmenbedingungen waren ja sehr positiv in den letzten Jahren hier, nicht durch diese zusätzlichen Anforderungen über Basel II noch hier am Finanzplatz die Geschäftstätigkeit erschwert. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, Frau Franke, vielen herzlichen Dank. Das war die Beantwortung der Fragen der Frau Kollegin Patricia Lips. Wir gehen weiter in der Fragestellung. Unsere Kollegin Nina Hauer, SPD-Fraktion. Bitte schön, Frau Kollegin Nina Hauer.

Nina Hauer (SPD): Meine Frage richtet sich an den ZKA, an den also darin vertretenen Bundesverband Deutscher Banken, aber auch an den Sparkassen- und Giroverband. Ich knüpfe mal das an, was Herr Spiller gefragt hat. Die Umsetzung - um es mit Herrn Sanio zu sagen in der Welt von Basel II - hat ja mehrere Auswirkungen. Eine davon ist natürlich auch die Kreditversorgung in der Wirtschaft. Und auch wenn man vom Standardansatz oder vom dem ausgeht, dass gerade die kleineren Institute den Standardansatz zunächst verwenden werden, ist meine Frage: Wie bereiten sich denn die Banken, über ihre eigene unternehmerische Planung hinaus, auch als Kundendienstleister auf die Umsetzung von Basel II vor? Wir bekommen ja, gerade als Abgeordnete, immer wieder auch Fragen von einzelnen Unternehmen. Die Begründung Basel II ist ja schon in den vergangenen Jahren immer wieder als Begründung herangeführt worden, keine Kredite zu bekommen. Ich sehe, dass das eine Behauptung ist, die falsch ist. Trotzdem hat der Beratungsbedarf mit Basel II auch für kleinere Unternehmen, die sich in der Regel nicht beraten lassen, zugenommen. Aber gleichzeitig bietet das ja auch eine Chance, ein Unternehmen anders zu entwickeln und mehr als bisher darauf zu achten, ob es nun kreditwürdig ist oder auf welche Weise das erfolgen kann. Es gibt viele Mittelständler, die gute Unternehmensideen umsetzen wollen, aber schlecht sind, was die Finanzierung angeht. Und da wäre meine Frage, ob Sie Ihre Institute auch darauf vorbereiten, was den Umgang mit den Unternehmen oder den Umgang mit den Kunden insgesamt angeht?

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank, Frau Kollegin Nina Hauer. Das waren jetzt die zwei Fragen. Einmal an den Sparkassen- und Giroverband und an den

Bundesverband der Banken. Beginnen wir bei den Sparkassen. Herr Peter Konesny, Sie haben als Erstes das Wort. Bitte schön.

Sv Peter Konesny (Zentraler Kreditausschuss): Ja, herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Die Frage, verbessert sich oder verschlechtert sich die Kreditversorgung der Wirtschaft durch Basel II ist ja eine Frage, die uns im Prinzip seit Beginn der Diskussion über Basel II sehr intensiv begleitet. Richtig ist auf jeden Fall, dass es mit Sicherheit zu einer gewissen Auslese allein dadurch kommt, dass künftig stärker auf Bonität geachtet wird. Diese Bonität spiegelt sich aber dann in erster Linie im Preis wider, der für einen Kredit verlangt wird. Das heißt also, es wird risikoorientiert bepreist. Das ist eine der wesentlichen Folgen von Basel II. Das kann sogar im besten Falle dazu führen, dass man bezüglich Unternehmen, die bisher vielleicht keine Kredite bekommen haben, weil man sich als Institut mangels Vorhersageinstrumente, aussagekräftiger Vorhersageinstrumente, nicht sicher war, ob man den Kredit auch wirklich zurückbezahlt bekommt, künftig mit dem Einsatz dieser verbesserten, dieser statistischen aussagekräftigeren Rating-Instrumente vielleicht doch etwas sicherer in der Vergabe von Krediten sein kann. Es wird zu einer Preisdifferenzierung kommen, und aus dieser Preisdifferenzierung heraus, kann es dann durchaus sein, dass - sagen wir mal - ein Kreditsachbearbeiter, der bisher vielleicht eher risikoavers war, sich dann ausweislich dieser Systeme etwas leichter tut in der Kreditvergabe. Das ist eine mögliche Konsequenz. Wir sehen auf keinen Fall eine Kreditverknappung oder ähnliches auf uns zukommen.

Was die Vorbereitungen unserer Mitarbeiter anbelangt auf diesen ganzen Prozess, es ist natürlich so, nicht nur die Unternehmen müssen sich sehr intensiv vorbereiten auf das, was da kommt, sondern auch unsere Mitarbeiter. Für unsere Mitarbeiter wird das ebenfalls eine sehr große Herausforderung sein, natürlich insbesondere für diejenigen, die im Kundenkontakt stehen, aber auch für diejenigen, die dann das Rating durchführen werden. Das werden nicht immer dieselben sein. Wir werden versuchen, unser Rating-Verfahren sehr nahe am Kunden zu praktizieren und den Kunden auch sehr stark einzubeziehen. Das heißt, es wird am Ende keine - wir hatten ja vorher das Stichwort Blackbox gehört, von Seiten der Verbraucherzentrale - Blackbox für den Kunden sein, das darf es auch nicht sein, sondern wir werden hier einen engen Dialog führen und am Ende dem Kunden eine ausführliche Rating-Information zur Verfügung stellen, die nicht nur die Note beinhaltet, sondern auch eine sehr detaillierte Stärken- und Schwächenanalyse beispielsweise. Diese Stärken- und Schwächenanalyse wird dann mit dem Kunden gemeinsam erörtert und zwar mit dem Ziel, dass der Kunde ganz gezielt auch an diesen Schwächen arbeiten kann und dann eben das zur Verbesserung auch seines eigenen unternehmerischen Erfolgs einsetzen kann. Also, wir sehen hier durchaus sehr positive Entwicklungen oder Auswirkungen, die ein solches Rating haben kann und zwar nicht nur für die Banken, die dadurch ihr Risiko besser einschätzen können, sondern in der Tat auch für die Unternehmen, die dadurch noch stärker ihre Stärken und Schwächen erkennen lernen. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, dem Sparkassen- und Giroverband. Jetzt gehen wir zum Bundesverband der Banken, Herr Dr. Hans-Joachim Massenber. Bitte schön.

Sv Dr. Hans-Joachim Massenber (Zentraler Kreditausschuss): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender, Frau Hauer. In der Frage haben wir völligen Konsens auch innerhalb des ZKA. Das heißt, wir beurteilen die Auswirkungen jetzt, die mit der Einführung des Basel II-Rahmenwerkes in den Banken sich dann auch für die - und darauf zielt ja Ihre Frage - mittelständischen Kunden ergeben als absolut positiv. Wir haben ja vor zwei, drei Jahren eine sehr intensive Diskussion über die mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Basel II geführt, und es ist gelungen, entsprechende Erleichterungen für mittelständische Unternehmen zu verankern, die jetzt dann auch in diesem Gesetzentwurf ihren Niederschlag finden.

Aber Ihre eigentliche Frage zielte ja darauf, was jetzt sozusagen in der täglichen Anwendungspraxis daraus wird, und hier ist es so, dass die Banken - aber genauso, wie eben ihre Firmenkunden - jetzt den Übergang zu diesen neuen Rating-Verfahren wirklich auch als gegenseitige Chance begreifen sollten, die Banken eben, zu einer - wie Herr Konesny ja schon ausgeführt hat - risikogerechteren Bepreisung zu kommen und die Unternehmen, die Hinweise und diese Anregungen, die sich sozusagen aus dem Rating-Prozess für die künftige Gestaltung der unternehmerischen Prozesse ergeben, auch wirklich aufzunehmen und umzusetzen. Auch im Bereich der privaten Banken ist es so, dass wir im Moment ja auch über eine richtige Selbstverpflichtung der Institute reden, dass sie ihre Rating-Ergebnisse den Kunden transparent machen, damit diese die dann auch in ihrer unternehmerischen Praxis entsprechend einsetzen können. Das heißt aber, dass beide Seiten auch mit der entsprechenden Transparenz und mit der entsprechenden Offenheit miteinander umgehen; das heißt also die mittelständischen Unternehmen werden gut beraten sein, den Banken alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die wirklich also dann auch für ein sachgerechtes und fundiertes Rating erforderlich sind, und im Gegenzug müssen die Institute natürlich dann auch bereit sein, die Rating-Ergebnisse in einer Art und Weise in die Unternehmen zurück zu kommunizieren, dass diese dann tatsächlich also auch für die konkrete Unternehmensweiterentwicklung und Unternehmenssteuerung eingesetzt werden können. Und in dem Sinne gehen wir wirklich davon aus, dass dann Basel II und auch jetzt dann der umgesetzte KWG-Entwurf tatsächlich also auch einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft insgesamt leisten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Dr. Massenber, vielen herzlichen Dank. Jetzt kommt eine neue Fragerunde. Sie wird eröffnet vom Kollegen Leo Dautzenberg, CDU/CSU-Fraktion. Herr Kollege Leo Dautzenberg hat das Wort.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ja, Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich hätte eine Fragestellung an den ZKA bezüglich der Zeitachse. Unser erklärter Wille war ja, dass die Gesetzgebung zum 01.01.2007 klar sein soll und wir, auch in den USA, ja entgegengesetzte Entwicklungen haben, wir das weiter raus schieben sollen. Ist das richtig, dass wir weiter an dieser Zeitachse festhalten? Und wir haben eine besondere - sagen wir mal - formelle Problematik bei der Gesetzgebung jetzt auch zur Europäischen Union hin, dass wir ja im Bundestag abschließend noch vor der Sommerpause beraten wollen, abschließen wollen, der Bundesrat dann nach der Sommerpause, und formal das Richtlinienverfahren auf europäischer Ebene erst im Herbst - und Herbst ist ja dehnbar - erfolgen soll. Sind Sie auch der Auffassung, dass wir das, was wir vorhaben, so abschließen sollen?

Und die zweite Frage richtet sich an den Datenschutz aus Schleswig-Holstein, ob die Vorgaben, die jetzt im Gesetz drin sind, auch tatsächlich den gewollten Scoring-Vorhaben entsprechen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank, Kollege Leo Dautzenberg. Die erste Frage war ganz allgemein, wie ich es gesehen habe, an den Zentralen Kreditausschuss gerichtet, und wer möchte dort antworten? Herr Jochen Lehnhoff, bitte schön, Sie haben das Wort.

Sv Jochen Lehnhoff (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Frage des Herrn Abgeordneten Dautzenberg kann man von Seiten des ZKA relativ kurz beantworten. Trotz der unterschiedlichen Behandlung des Themas, auch in den USA, hält der ZKA an dem bisher gefassten Zeitplan fest, und so wie Sie ihn geschildert haben, wird er von uns weiterhin nachhaltig begrüßt und befürwortet. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für die kurze und knappe, aber inhaltsreiche Beantwortung. Jetzt geben wir weiter: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Herr Dr. Thilo Weichert, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Thilo Weichert (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein): Herr Vorsitzender, Herr Dautzenberg, Sie hatten in Ihren Eingangsstatements schon darauf hingewiesen, dass über sieben Jahre lang diskutiert wird. Mit den Datenschutzbeauftragten und Aufsichtsbehörden wird noch überhaupt nicht diskutiert. Wir haben also den Entwurf des Kabinetts im April bekommen und mussten darauf reagieren. Wir hatten – Gott sei Dank – schon einen Referentenentwurf und konnten uns dann etwas, ja, früher auch darauf vorbereiten, aber es ist tatsächlich so, dass also die Datenschutzbelange aus unserer Sicht, der Sicht der Aufsichtsbehörden, nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Die Risikobewertungsverfahren betreffen ja jetzt nicht nur große Unternehmen, sondern auch Verbraucherinnen und Verbraucher und Kleinunternehmen, also auch Privatpersonen und insofern sehen wir also eine Vielzahl von Defiziten, weil im

Prinzip die ganzen Regelungen absolut unbestimmt sind. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz hat einen Auftrag für das Verbraucherministerium erstellen können, zu dem Thema Scoring, wo wir die rechtlichen Rahmenbedingungen auch, ja, erst einmal ausgelotet haben und haben festgestellt, dass die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes eigentlich voll und ganz ausreichen, um den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu entsprechen. Und wir sehen jetzt die große Gefahr, die über die Regelung des KWG hier ja Öffnungsklauseln aufgenommen werden, die also in keinsten Weise den Bedürfnissen der Kreditwirtschaft auf der einen Seite und dem Bedürfnis insbesondere der Betroffenen entspricht. Außerdem mussten wir auch in dem Gutachten feststellen, dass die Transparenzanforderungen des Gesetzes bisher nicht genügen und also auch dem Bundesdatenschutzgesetz nicht genügen. Und ich habe jetzt zwar sehr mit Freude zur Kenntnis genommen, dass sowohl die Privatbanken als auch die Sparkassen formuliert haben, sie würden gern mehr Transparenz auch für den Verbraucher praktizieren, derzeit gibt es aber aus unserer Sicht große Defizite. Das große Problem aus Datenschutzsicht besteht darin, dass in keinsten Weise geklärt ist, inwieweit das Verhältnis der KWG-Regelungen zum BDSG zu sehen ist, also inwieweit hier Spezialregelungen existieren, die den Bundesdatenschutzgesetzregelungen vorgehen und inwieweit sie sie verdrängen oder inwieweit das Bundesdatenschutzgesetz weiterhin gilt. Und so, wie die Regelungen derzeit formuliert sind, sind es eigentlich, ja, Ermächtigungsregelungen, Daten zu erheben, was - unseres Erachtens - nicht erforderlich ist, weil über den Kreditvertrag oder über die Einwilligung bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern eigentlich erst einmal eine ausreichende Information der Verbraucher stattfinden kann und zugleich dann auch die Rechtsgrundlage über die Einwilligung oder den Vertrag dann hergestellt werden kann, also insofern bedarf es - unseres Erachtens - keiner weiteren Regelungen. Insofern könnten die Datenschützer, ja, einen gewaltigen Beitrag zur Vereinfachung des Gesetzes leisten, indem eben fast alles gestrichen wird aus diesem Gesetz, was im § 10 Abs. 1 Satz 3 des neuen KWG geregelt ist, abgesehen vielleicht von den Regelungen, die jetzt eine Spezialität, also wirklich eine Besonderheit, enthalten, für jetzt etwa institutsübergreifende Risikobewertungen. Wenn insofern Datenübermittlungen stattfinden müssen, dann müssen die zusätzlich geregelt werden, weil wir dafür bisher kein Instrument im Bundesdatenschutzgesetz haben. Aber die Frage der Erforderlichkeit, welche Datenquellen jetzt herangezogen werden können, welche Daten einbezogen werden können in die Rating- oder Scoring-Verfahren, alles das ist – aus meiner Sicht – hinreichend schon im BDSG definiert. Sie können alles auch nachlesen in unserem Gutachten für das BMELV, und ich glaube, da gibt es eigentlich nichts – im Einzelfall vielleicht das eine oder andere - zu diskutieren, aber ich glaube, da kann man nicht viel rütteln. Und die Befürchtung besteht jetzt für uns Datenschützer darin, dass eigentlich durch das KWG, das geöffnet wird, eine völlig neue Diskussion aufgemacht wird, was dürfen jetzt die Banken am Verbraucher und der Verbraucherin vorbei.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Weichert, für Ihre Einschätzung. Wir werden in unseren Parlamentsberatungen dieses Thema auch noch einmal ansprechen. Die nächste Fragestellerin ist unsere Kollegin Nina Hauer. Ich gebe ihr das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin Nina Hauer.

Nina Hauer (SPD): Meine Frage richtet sich an den DIHK und den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Wie ist denn aus Ihrer Sicht die Absenkung des Anrechnungsansatzes von bisher 100 Prozent auf 75 Prozent für Kredite, die dem bankaufsichtsrechtlichen Retail-Portfolio zugerechnet werden sollen, zu bewerten? Und rechnen Sie damit, dass damit Zinsen gesenkt werden im Vergleich zur heutigen Situation? Und wir haben vorhin ja einiges gehört, von den Banken, was die Unternehmen zur Vorbereitung im Umgang mit ihren Kunden unternehmen, und mich würde die Bewertung dieser Vorbereitung aus Ihrer Sicht interessieren und vielleicht auch die eine oder andere Anmerkung Ihrerseits, was denn notwendig ist, um eine Umsetzung so zu gewährleisten, dass Ihre Kreditversorgung gewährleistet ist, dass aber gleichzeitig eine adäquatere Risikobewertung Ihres Unternehmens auch vorgenommen werden kann?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Kollegin Nina Hauer. Jetzt zunächst der Deutsche Industrie- und Handelskammertag. Herr Dr. Axel Nitschke, ich rufe Sie auf. Bitte schön, Herr Dr. Nitschke.

Sv Dr. Axel Nitschke (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Herr Vorsitzender, ich gehe sehr gern auf die Frage von Frau Hauer ein. Was die erste Frage angeht, nämlich die Entlastung durch die Retail-Regeln, wird - aus Sicht des DIHK - sehr positiv eingeschätzt. Wir denken, dass die mittelständischen Unternehmen, die kleinen Unternehmen, unter diesem Aspekt tatsächlich eine Entlastung erfahren werden. Letztlich zeigen die Ergebnisse der Auswirkungsstudien, so wie sie bislang vorliegen, auch, dass tatsächlich eine solche Entlastung stattfinden kann.

Fraglich halten wir allerdings, ob tatsächlich in der gesamten Breite diese Entlastungen letztlich auch als Zinssenkungen zugunsten der mittelständischen Unternehmen in voller Höhe ankommen werden. Wir möchten dabei insbesondere verweisen auf den problematischen Aspekt der Bürokratiebelastung, gerade bei kleineren Kreditinstituten. Gestern fand in dem Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Technologie eine Anhörung zum Thema „Bürokratieabbau“ statt. Wenn der dort diskutierte Normenkontrollrat jetzt bereits seine Arbeit aufgenommen hätte, dann - glaube ich - hätte er mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf enorm viel zu tun.

Bezogen auf die weiteren Fragen von Frau Hauer, möchte ich Folgendes ausführen: Wie bewerten wir den Stand der Vorbereitungen der Unternehmen? Die Unternehmen haben in den letzten Jahren bereits im Kontakt mit den Kreditinstituten erfahren, dass das Thema Bonitätsbewertung in der Kreditvergabepraxis eine zunehmend wichtige Rolle erfährt, völlig

unabhängig davon, ob Basel II bereits zum damaligen Zeitpunkt in Kraft war, und die Unternehmen haben sich darauf sehr stark eingestellt. Die Erfahrungen der Industrie- und Handelskammern - insbesondere in den Jahren 2003/2004 - war, dass es eine starke Nachfrage gerade von mittleren und kleineren Unternehmen gab, nach jeglichen Informationen, die es den Unternehmen erleichtert, in dem Kreditverhandlungsprozess mit den Kreditinstituten ihre Stärken und Schwächen so zu präsentieren, dass sie letztlich eine gute Bewertung erhalten, und dabei haben sie nicht nur darauf geachtet, dass sie eine gute Präsentation vornehmen können, sondern dass sie tatsächlich die Kennziffern verbessern können, insbesondere solche Stichworte wie „Transparenz der geschäftlichen Prozesse“ sind für die Unternehmen wichtige Punkte, den sie im Kontakt mit den Banken verbessert haben. Sie haben aber auch an solchen Fragen wie „Unternehmensnachfolge“ gearbeitet, dass die Risiken, die darin stecken bereits frühzeitig angepackt werden, bis hin zur – natürlich auch konjunkturell bedingt – etwas günstigeren Entwicklung der Eigenkapitalsituation der mittelständischen Unternehmen in den letzten Jahren.

Das Interesse der Unternehmen an solchen Informationen hat im letzten Jahr erkennbar abgenommen. Wir haben daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass der Bewertungsstand entsprechend hoch ist, vermuten und erwarten aber, dass dann mit Inkrafttreten der Basel II-Regelungen - in anderthalb Jahren – es tatsächlich noch einmal einen verstärkten Informationsbedarf geben wird, den die Industrie- und Handelskammern mit sehr intensiven Angeboten dieser Art auch decken werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Nitschke. Sie haben gesehen, ich wollte Ihnen etwas von dem Blick auch zukommen lassen, denn es ist ja eigentlich schlecht. Wir haben den Platz ja extra ausgewählt so, damit Sie auch etwas von dem wunderschönen Gebäude und der ganzen Umgebung mitbekommen und wir hatten die Vorhänge zu. Also, wir wissen nicht, wie lange das Bild das Ganze hält, aber wir wollten Ihnen zumindest mal für ein gewisses Zeitfenster den Blick ermöglichen. Wissen Sie, wir gehen am Morgen auch oft in der Frühe um 7.00 Uhr hier ins Parlament und gehen wieder raus, wenn es dunkel ist. Wir sehen auch vom Ganzen oft nichts. Insofern haben wir auch etwas für uns selbst mit getan. Also bitte, genießen Sie den Blick zumindest für ein paar Minuten, bis uns die Bildregie die Mitteilung gibt, dass das Ganze so nicht weiter geht. Vielen Dank, Herr Dr. Nitschke. Jetzt gehen wir weiter. Frau Ute Aschenbrenner, Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Sve Ute Aschenbrenner (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, Frau Hauer für die Frage vor allem. Ich kann mich im Wesentlichen den Worten meines Vorredners anschließen. Wir haben diese Absenkung dieser Retail-Größen natürlich sehr begrüßt. Es entsprach einer Forderung, die wir hatten. Allerdings bezweifeln auch wir, dass sich das wirklich wesentlich auf die Zinsen und zwar zugunsten der Kreditnehmer auswirken wird. Neben den Bürokratiebelastungen, die Herr Dr.

Nitschke gerade angesprochen hat, werden aus unserer Sicht ja auch in die Zinsen z. B. Renditeerwartungen der Banken mit einkalkuliert, und da ist es fraglich – aus unserer Sicht – ob wir da wirklich merkliche Erleichterungen verspüren werden.

Ein anderer Punkt, den Sie vorhin schon einmal angesprochen haben, und der auch hier heute immer wieder Gesprächsthema war, die Umsetzung der EU-Richtlinie 1:1 in deutsches Recht. In der EU-Richtlinie ist unter anderem eine Passage enthalten, dass der Kreditnehmer das Recht hat, Rating-Ergebnisse in schriftlicher und nachvollziehbarer Weise zu erhalten. Die Umsetzung dieser Regelung, die uns damals nicht weit genug ging, vermissen wir im deutschen Recht. Herr Dr. Massenberg hat vorhin gesprochen von einer Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft, die schon seit Jahren - meines Wissens - diskutiert wird, und wir hören immer wieder von unseren Kreditnehmern, dass diese Transparenzanforderungen wie eine Einbahnstraße verstanden werden. Und auch wenn Sie sich anschauen, die Verbändeumfragen der KfW, die ja zusammen mit zahlreichen großen Verbänden jedes Jahr durchgeführt werden, da bemängeln mehr als die Hälfte der KMU insbesondere, dass die Transparenzanforderungen steigen, sie aber nur sehr mäßig über ihre Rating-Ergebnisse aufgeklärt werden. Natürlich sehen wir die Bestrebungen der Sparkassen, die wir auch dort sehr begrüßen, nur aus unserer Sicht ist es notwendig, das wirklich auch in eine Gesetzesfassung zu gießen. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank auch für Ihren doch weiterführenden Beitrag. Jetzt kommen wir zur nächsten Fragestellung. Das ist wieder unser Kollege Georg Fahrenschon, CDU/CSU-Fraktion. Bitte schön, Kollege Georg Fahrenschon.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich möchte gerne noch einmal die Debatte zum Thema Datenschutz aufnehmen. Deshalb geht meine Frage an den ZKA und den Herrn Neumann, der mit Sicherheit eines der bemerkenswertesten Unternehmen zu den Themen Daten und Auskunft und Kreditvergabe vertritt, die SCHUFA. Von Seiten des Vertreters des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein ist ja zu Recht die Problematik aufgezeigt worden, dass wir jetzt quasi an zwei Stellen - einmal im Datenschutzgesetz und auf der anderen Seite im KWG durch diese bereichsspezifische Regelung -, Regeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu Rating-Zwecken schaffen. Deshalb wäre eine generelle Frage an den ZKA und an Sie, Herr Neumann: Wäre es denn ein Weg zu sagen, wir brauchen diese branchenbereichsspezifischen Regeln gar nicht, wir würden wesentliche Teile des Gesetzes vereinfachen, wenn wir uns nur auf die Datenübermittlung konzentrieren und nur die Datenübermittlung im Gesetz regeln, weil alles andere durch das bestehende Datenschutzrecht im Grunde schon abgearbeitet, abgedeckt ist und Sie damit auch eben heute schon hervorragend arbeiten? Wäre das eine Verbesserung? Wie bewerten Sie die jetzigen Regeln? Sind die Vorschläge, die sich ja über Seiten hinziehen, überhaupt

gerichtsfest? Da wäre mal Ihre Einschätzung mit Sicherheit ganz wichtig. Vielen herzlichen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen, Kollege Georg Fahrenschon. Jetzt rufe ich als Erstes auf Zentraler Kreditausschuss, Jochen Lehnhoff. Bitte schön.

Sv Jochen Lehnhoff (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ja, also die von Ihnen in den Raum gestellte Möglichkeit, dass man auf diese Regelung verzichten könnte, möchte ich für den Zentralen Kreditausschuss nachdrücklich zurückweisen. Wir können nur mit der jetzt im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung gut leben, und ich möchte das auch ausdrücklich begrüßen, dass der Gesetzgeber so eine originäre Datenregelung in das Gesetz aufgenommen hat. Nur so kann es der Kreditwirtschaft ermöglicht werden, die erforderlichen Daten zu generieren. Ohne diese Regelung würden wir das nicht so ermöglichen können, und deswegen halte ich für den Zentralen Kreditausschuss auch fest an der Forderung, dass diese Regelung so erhalten bleiben muss, wobei, das haben wir ja in unserer Stellungnahme auch ausdrücklich dargelegt, die Bedenken, die dagegen vorgebracht werden, aus unserer Sicht so nicht geteilt werden. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen. Ich gehe weiter jetzt zur SCHUFA Holding, Herrn Rainer Neumann. Sie haben das Wort, bitte schön, Herr Neumann.

Sv Rainer Neumann (SCHUFA Holding): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte mich grundsätzlich meinem Vorredner, Herrn Lehnhoff, in dieser Frage anschließen. Man liest diese Passage vor- und rückwärts und muss feststellen, dass die Datenübermittlung auf jeden Fall geregelt sein sollte. Punkt zwei, der in Erwägungsgrund 34 der Richtlinie behandelt wurde, ist die Frage, ob ein berechtigtes Interesse der Kreditinstitute an der Verarbeitung der Daten und Übermittlung der Daten besteht. Ich würde die Fassung, so wie sie heute vorliegt, auch als richtig einschätzen wollen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank, Herr Neumann. Wir kommen zur nächsten Fragestellung durch unseren Kollegen Lothar Binding, SPD-Fraktion. Bitte schön, Kollege Lothar Binding.

Lothar Binding (SPD): Ja, ich würde gern den Bundesverband der Steuerberater und das Institut der Wirtschaftsprüfer fragen nach den grundsätzlichen Auswirkungen, die sich durch die geplante Überarbeitung der bankenaufsichtsrechtlichen Vorschriften für Ihre Arbeit ergeben und insbesondere: wie sich die beabsichtigte Präzisierung hinsichtlich der Bestimmung von Prüfungsinhalten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, also § 30 KWG-E, für Sie auswirkt und was Sie davon halten?

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank, Kollege Binding. Ich habe jetzt gerade gesehen, wir haben zwar den Bundesverband der Steuerberater eingeladen, ist aber nicht anwesend, oder ist er zwischenzeitlich gekommen, ohne dass ich das registrieren konnte? Das ist nicht der Fall, dann leiten wir zu Ihnen, Herr Dr. Gross, Institut der Wirtschaftsprüfer. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Gerhard Gross (Institut der Wirtschaftsprüfer): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Prüfung von Kreditinstituten ist eigentlich immer in der Weiterentwicklung und ich weise da insbesondere auf die Systemgedanken hin, die in jüngerer Zeit eine viel größere Rolle gespielt haben. Präzisiert wird hier die Frage in dem § 30 KWG, und ich darf zunächst mal für das Institut der Wirtschaftsprüfer sagen, dass wir die Einfügung dieses Paragraphen nachhaltig begrüßen. Wir begrüßen ihn deshalb, weil wir glauben, dass er ermöglicht, dass man im Rahmen der Abschlussprüfung bereits Unklarheiten beseitigen kann, zu denen man nachher sonst eine 44-Prüfung, also eine Sonderprüfung, machen müsste. Das ist eine kostengünstige Vorgehensweise, die die Kreditinstitute begrüßen müssten.

Zwei kleine Ecken habe ich dran, die ich vielleicht erwähnen darf. Die erste Ecke ist die rein zeitliche Ecke. Der § 30 KWG hat keine zeitliche Bestimmung. Ich unterstelle nicht, und ich kenne Zusammenarbeit mit der BaFin in der Vergangenheit, dass das ein Problem sein wird, aber es ist natürlich selbstverständlich, dass diese zusätzlichen Prüfungsschwerpunkte bereits vor Beginn der Prüfungsplanung festgelegt werden müssten, denn nachher die Dinge nachzuholen, wird dann teuer.

Der zweite Punkt ist eigentlich genau so selbstverständlich, dass ich ihn im Text eigentlich immer mit hineingelesen habe, aber man kann vielleicht noch mal kurz darüber sprechen. Der Abschlussprüfer ist für seine Jahresabschlussprüfung verantwortlich. Das heißt, er bestimmt den Mindestinhalt der Prüfung. Deshalb verstehe ich den § 30 KWG nur so, dass man hineinlesen müsste, dass also – unbeschadet der Pflichten des Prüfers nach 29 - die Bundesanstalt auch gegenüber dem Institut ergänzende Bestimmungen festlegen kann, das heißt ergänzende Bestimmungen, die die Grundverantwortlichkeit des Abschlussprüfers nicht berühren. Wenn hier noch eine Klarstellung mit diesem Wort „ergänzend“ eingefügt werden könnte, wäre das hilfreich. Ich glaube, das ist genau das Gemeinte. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen. Herr Kollege Lothar Binding, haben Sie noch, nachdem die Fragestellung

Zwischenruf

Vorsitzender Eduard Oswald: ... gut, es ist damit so gesagt. Man muss ja nicht das Motto nehmen, es ist alles gesagt, nur noch nicht von mir. Also, dann gehen wir weiter. Nächster

Fragesteller ist unser Kollege Carl-Ludwig Thiele. Kollege Thiele ist ja Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion, FDP-Fraktion.

Zwischenrufe

Vorsitzender Eduard Oswald: Nein, nein, nein, nein, nein - keine Angst. Soweit ist die Koalition auch nicht, dass ich immer, wenn ich das Wort FDP im Mund habe, immer SPD sage. So weit geht es auch nicht. Und Kollege Carl-Ludwig Thiele war ja auch lange Jahre Vorsitzender des Finanzausschusses. Drum erwähne ich ihn ausdrücklich und eigens. Er ist so wie Leo Dautzenberg und Jörg-Otto Spiller auch von Anfang an mit dabei, diesen Prozess im Finanzausschuss zu verfolgen. Carl-Ludwig Thiele, FDP-Fraktion, bitte schön, Kollege Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Die große Koalition umfasst eben noch nicht alle Fraktionen im Deutschen Bundestag. Und das ist, glaube ich, auch ganz gut so, denn jede Regierung braucht auch eine Opposition. Wer auch immer dann gerade die Regierungsmehrheit stellt oder wer die Opposition stellt.

Ganz kurz: Wir sind hier in einem längeren, über Jahre schon gestreckten Verfahren in einer wichtigen Stufe hier angelangt im Finanzausschuss und die - auf die ganzen Zwischenstufen möchte ich an der Stelle gar nicht eingehen - aber es ist ja eigentlich schon so, dass die Regelungen, die mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden sollen, in der Praxis schon längst praktiziert werden, sodass hier im Grunde genommen ein Regelwerk in Gesetzesform gegossen werden soll, welches heute im Wesentlichen schon Alltag in der Kreditwirtschaft, aber eben auch bei den Kreditnehmern ist. Und gleichwohl kamen ja einige Bedenken auch vom ZKA zur Frage der Überregulierung innerhalb dieses Gesetzes. Und da ist ja gerade auch angesprochen worden, dass eben der Normen-Kontrollrat sich demnächst konstituieren soll, weil auf der einen Seite freut man sich immer, wenn eine Vorschrift abgeschafft wurde, und mein Eindruck nach langjähriger parlamentarischer Tätigkeit ist, dass im selben Atemzug mindestens zehn neue geschaffen werden. Und da muss man sich eben schon fragen, ob das so sein muss oder ob nicht das eine oder andere vielleicht einfach auch ein bisschen einfacher gehalten werden kann, auch wenn sehr viele sektorale Interessen dahinter stehen.

Und insofern habe ich die Frage, ob das noch mal überprüft werden könnte, verschlankt werden könnte, möglicherweise auch mit tatkräftiger Hilfe des Bundesfinanzministeriums. Denn der Zeitplan, ob der jetzt tatsächlich so dringend ist, wenn es schon praktiziert wird, das ist mir nach wie vor nicht ganz ersichtlich. Die Frage möchte ich richten an Herrn Sanio und an den ZKA, bitte noch ergänzt um eine Antwort darauf, das ist das Gesetz, dann gibt es die Meldebögen - wie viele Angaben sollen da rein und wie viele Rechtsverordnungen haben wir denn als Folge dieses Gesetzes noch zu erwarten? Denn das ist zumindest meine Erfahrung, dass das Gesetz ist, was das Parlament noch kennen lernt und die Exekutive ist

danach weiter fröhlich tätig und wie passt das? Was steht da noch zu erwarten an zusätzlichen Regulierungen in dem Bereich, an zusätzlichem Papier?

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank, Herr Thiele. Ihre Fragestellungen sind erfolgt. Jetzt zunächst Herr Sanio, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bitte schön, Herr Jochen Sanio.

Sv Jochen Sanio (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank. Herr Thiele, das Wort fröhlich kommt mir bei diesem Konvolut nicht über die Lippen. Das ist eine Tour de Force für alle Beteiligten, und im Moment ist der Ball hier im Parlament. Und ich habe früher mal gesagt, eigentlich ist das Ganze eine Zumutung für uns alle, mit diesen Bergen von Papier umzugehen.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Dem schließen wir uns an.

Sv Jochen Sanio (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich glaube, das ist Consensus omnium. Ihre Leidenszeit ist hoffentlich geringer als unsere, die nun schon einige Jahre währt. Es kommt noch die Solvabilitätsverordnung. Ich bin eigentlich davon ausgegangen, dass die hier schon zirkuliert, damit Sie auch sehen können, das ist auch kein kleines Werk, das sind die Details, die man für die Prozesse braucht. Ich denke, da besteht auch weitgehender - ich will das nicht beschwören - Konsens mit der Industrie. Und das gipfelt für mich in den Satz - ich traue mich kaum, ihn zu sagen, ich muss ihn aber sagen - dies alles, dieses Paket, was wir heute auf dem Tisch haben als Gesetzgeber plus die große Solvabilitätsverordnung ist eine schlanke Umsetzung. Sie können das eigentlich nur noch mit der Waage ausmessen. Legen Sie auf eine Waagschale - das ist die einfachste Methode - die Richtlinie der EU - die ist so dick - und legen Sie auf die andere Seite die deutsche Umsetzung, die Waagschale neigt sich zur EU hin. Es ist hier - von Kleinigkeiten abgesehen - bei dem Berg sind es dann wirklich quantitativ gesehen Kleinigkeiten, nichts überflüssig. Es ist eine 1:1-Umsicht. Es ist nicht - wie es so schön im Jargon heißt gold plated oder super equivalent, das muss umgesetzt werden. Dass das trotzdem möglicherweise hier und da zu viel ist, da wäre ich persönlich ganz schnell auf Ihrer Seite. Es ist aber nicht mehr zu ändern. 80 Prozent der Regulierung kommt von der EU, da können wir machen, was wir wollen.

Der berühmte Meldebogen: Das ist hier vielleicht nicht die Stunde, die Positionen durchzuzählen. Nach unserer Zählung bleibt es ziemlich beim Alten. Es geht nicht - es ist so eine Schreckenszahl - um 18 000 neue Positionen. Es gibt viele Positionen durch die Optionen. Es gibt tausenderlei Wahlrechte, die die Institute ausüben können, aber nicht jeder kann ja nun alle Wahlrechte nebeneinander ausüben. Am Ende kriegt jeder individuell sein Päckchen an Bögen. Da werden wir auch nicht viel dran ändern können. Wir haben in der EU-Diskussion dafür gesorgt, dass Exzesse aus anderen Ländern limitiert wurden. Kurzum: Ich wüsste nicht, was wir hier noch machen können, um es ehrlich zu sagen. Obwohl - das

habe ich auch gesagt, will ich immer wieder betonen - dieses ist ein Konvolut, das normalerweise keiner so angefasst hätte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank, Herr Sanio. Jetzt ist weiter gefragt der Zentrale Kreditausschuss, Herr Jochen Lehnhoff. Bitte schön, Herr Lehnhoff.

Sv Lehnhoff (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich darf an meinen ersten Wortbeitrag in der heutigen Sitzung erinnern. Da hatte ich ja die Richtlinien und die Meldebögen bereits angesprochen und darauf hingewiesen, dass auch sichergestellt sein muss, dass bei diesen drei Gegenständen die Belastung für die Kreditinstitute nicht überdurchschnittlich hoch sein darf und dass vor allem die Dinge, die im Gesetz geregelt sind, durch die Regelungen in diesen Verordnungen nicht teilweise wieder eingefangen werden. Die Kreditwirtschaft - es ist ja deutlich geworden aus dem, was Herr Sanio gesagt hat auch - leidet unter den aufsichtsrechtlichen Regelungen des KWG. Das muss man eindeutig sagen. Und die Möglichkeit, weitere aufsichtliche Regelungen hinzunehmen, die ist erschöpft. Aber wir sehen auch, dass dieses Werk, so wie es jetzt in der Welt ist, umgesetzt werden wird und auch umgesetzt werden muss. Und Herr Sanio hat eben gesagt, etwa 80 Prozent des Gesetzestextes stammen aus dem Inhalt der Richtlinie. Ich habe in meinen Beiträgen verschiedentlich schon Vorschläge gemacht, wie man eine Regelung in Deutschland sozusagen auf die EU-Richtlinie oben drauf noch vermeiden sollte. Also, der Vorschlag des ZKA wäre, vielleicht doch etwas zur Entbürokratisierung noch beizutragen, indem man sich an der einen oder anderen Stelle - wir haben in unserer Stellungnahme ausführlich darauf hingewiesen, es sind bestimmt etwa anderthalb Hände voll, Punkte - noch strenger an die europäische Richtlinie halten würde, dann würde man insoweit noch einen Beitrag leisten auf hohem Niveau zur Entbürokratisierung. Das wäre aber unser Wunsch. Aber ansonsten sind wir der Meinung, dass man, wenn das so erstmal umgesetzt sein wird, in absehbarer Zeit doch dann zu einer grundlegenden Überarbeitung des KWG kommen muss, mit dem Ziel, eine Vereinfachung inhaltlich und formal herbeizuführen. Und ich darf noch mal sagen, das müsste einhergehen mit einer im Übrigen dann stattfindenden mehrjährigen Regulierungspause. Sonst kann man das auch gar nicht schaffen. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen herzlichen Dank, Herr Lehnhoff, für Ihre Einschätzung. Die nächste Fragestellung die Fraktion DIE LINKE. Kollege Dr. Axel Troost. Kollege Dr. Troost, Sie haben das Wort.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Ich möchte doch noch einmal zurückkommen auf den Vertreter des Verbraucherschutzes und des Datenschutzes. Von beiden haben wir ja hier doch erhebliche Bedenken gehört. Und bei aller Wertschätzung, Herr Vorsitzender, Sie sagten zwar, das werden wir da irgendwie auch berücksichtigen in der Stellungnahme und

Einfluss noch vielleicht nehmen. Uns war im Berichterstattergespräch gesagt worden, dass mit beiden, also dem Verbraucherschutz und dem Datenschutz durchaus intensive Gespräche stattfinden würden. Haben Sie denn das Gefühl, dass Ihre Bedenken jetzt doch letztlich hier mit einfließen über diese Fragestellung hinaus, denn es waren ja doch massive Kritikpunkte, und wie gedenken Sie das in der nächsten Zeit noch zu versuchen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Dr. Troost. Nun ist es ja so, dass der Ausschuss insgesamt nicht in einer öffentlichen Anhörung abschließend berät, sondern da gibt es nur die Information der Sachverständigen. Und wir im Parlament sind ja souverän darüber, zu entscheiden, Berichterstatter hin oder her, aber der Ausschuss entscheidet. Erste Fragestellung an den Herrn Gatschke, Verbraucherzentrale Bundesverband. Bitte schön, Herr Gatschke.

Sv Gatschke (Verbraucherzentrale Bundesverband): Wir hatten natürlich die Möglichkeit, hier unsere Ideen und Gedanken einzubringen. Unser Kritikpunkt richtet sich natürlich darauf, dass wir vor dem Kabinettsbeschluss nicht einbezogen wurden. Wir haben erst vom Kabinettsbeschluss Kenntnis erlangt, und wir hatten halt relativ wenig Zeit, dazu Stellung zu nehmen. Man muss einfach mal sehen, es geht um sehr relevante Fragen des Personendatenschutzes. Ich kann mich diesbezüglich nur den Ausführungen von Dr. Teichert anschließen. Wir halten eigentlich diese Regelung größtenteils für unnötig und stellenweise auch viel zu schwammig, und wir hoffen, dass unsere Bedenken Anklang finden. Diese beziehen sich sowohl auf die erhobenen Daten, die Datenquellen, als auch die Frage, wie Daten weitergegeben werden dürfen. Da sind einige Aspekte, die wir sehr kritisch sehen. Man muss einfach sich vergegenwärtigen: die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Und hier müssen die Eingriffsrechte der Anbieterseite klar definiert sein - möglichst klar definiert werden -, und wenn ich dort z. B. sehe, dass die Kreditinstitute zum Aufbau der Risikomesssysteme Daten erheben können, die relevant sein könnten, dann führt das eigentlich dazu, dass die Anbieterseite zum Datensammeln angehalten wird, weil unter Umständen kann ich irgendwann statistisch nachweisen, dass diese Daten relevant sind. Ich brauche bloß eine entsprechend breite Basis. Wir haben es begrüßt in dieser Regelung, dass die bonitätsrelevanten Daten als Spezialvorschrift endlich mal konkretisiert wurden. Das ist positiv, aber gleichzeitig wurde wieder die Hintertür geöffnet durch ein Wort „insbesondere“. Wir wollen eine abschließende Regelung haben. Das sind so Beispiele, wo es einfach nicht hinhaut. Das vielleicht in Kürze. Der Rest wird aus der Stellungnahme entnehmbar sein.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, vielen Dank, Herr Gatschke. Jetzt geben wir weiter an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Herr Dr. Weichert, bitte schön.

Sv Dr. Weichert (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein):

Welches Ergebnis der Ausschuss aus der Anhörung zieht, ist natürlich seiner eigenen Weisheit überlassen. Dazu kann ich nichts sagen. Ich denke aber, dass insgesamt die Diskussion über datenschutzrechtliche Fragen im Kontext Basel II und Scoring und Rating noch nicht ausreichend geführt worden ist. Also, ich habe die Hoffnung, dass also auch das Gesetzgebungsverfahren da noch nicht jetzt den Abschluss darstellt vielleicht, sondern erst den Startpunkt, und dann auch ein Feinjustieren des Datenschutzes und der sonstigen Risikobewertungsnotwendigkeiten weiter erfolgt.

Herr Thiele hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich von Basel II eigentlich heute schon weitgehend umgesetzt ist. Und das gilt natürlich auch für Scoring und Rating, d. h., wir haben heute schon gesetzliche Grundlagen im Bundesdatenschutzgesetz und die werden nicht in illegaler Weise, sondern in Umsetzung des Bundesdatenschutzgesetzes von der SCHUFA, von anderen Rating- oder Auskunftsei-Organisationen oder auch von den Banken selbst angewendet. Es gibt eine Vielzahl von Defiziten, die wir in unserem Gutachten auch dargelegt haben. Die haben aber überhaupt nichts hier mit dieser Gesetzgebung zu tun, sondern die gehen in Richtung Transparenz, mehr Klarheit für den Betroffenen, welche Kriterien werden eingeführt in die jeweiligen Scoring-Verfahren, wie werden die gewichtet, welche, ja, Entscheidungsrelevanz hat das Rating-Verfahren für die Entscheidung dann über die Kreditvergabe. Aber das sind alles Dinge, die hier nicht geregelt werden. In § 10 Abs. 1 Satz 3 KWG wird eine generelle gesetzliche Erlaubnis erteilt, wird nicht mal mehr ein schutzwürdiges Interesse von Betroffenen abgefordert oder eine Abwägung von Interessen vorgenommen. In § 10 Abs. 1 Satz 5 KWG werden die ganzen Merkmale benannt, ohne dass die irgendwie eingeschränkt werden. Und da sehe ich sehr große Gefahren. Es kann natürlich sehr gut sein, dass in der Rechtsprechung das dann vielleicht wieder zurückgeholt wird, was zunächst mal vom Gesetzgeber eröffnet worden ist. Aber ich denke, dafür ist eben dieses Gesetz nicht erforderlich. Dafür haben wir das BDSG. Und wenn allseitig beklagt wurde, dass wir hier einen Moloch an Gesetzgebungen haben, dann würde ich vorschlagen, diesen Rationalisierungs- oder diesen Entbürokratisierungsbeitrag zu leisten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Weichert. Jetzt kommt die nächste Fragestellung unseres Kollegen Dr. Gerhard Schick, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Kollege Dr. Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Meine erste Frage geht noch mal in diese Richtung Bürokratieabbau und 1:1-Umsetzung. Also, für mich passt das Bild mit dem, da sind 80 Prozent EU und andererseits hieß es an vielen Stellen, es sei eine 1:1-Umsetzung, noch nicht klar zusammen. Vielleicht bestätigt es nur meine übliche Vermutung, dass dieses Wort der 1:1-Umsetzung einfach insgesamt kein sinnvolles Kriterium ist, um überhaupt über die Umsetzung von Richtlinien zu sprechen. Ich fände es

gut - und da weiß ich jetzt nicht, wen von den Banken ich da fragen soll, weil man eigentlich verschiedene Einschätzungen bräuchte -, da noch einmal präzise an einzelnen Punkten zu wissen, wo sind denn jetzt da die Unterschiede? Wir hatten z. B. bei den Meldebögen jetzt irgendwie unterschiedliche Sachen, also, das ist eigentlich nur auf die Wahlrechte zurückzuführen bzw. es gibt eine große Ausweitung. Vielleicht können Sie sich unter den Banken da absprechen, wer das jetzt noch mal darstellen kann.

Meine zweite Frage, da möchte ich gerne noch mal Herrn Gatschke bemühen. Ich möchte auf das Thema Auskunftsrecht des Kunden bei Scoring-Verfahren noch mal eingehen. Und zwar gibt es da ja sowohl das Interesse des Kreditinstituts an der Zahlungsfähigkeit als auch das Recht des Kunden, zu wissen, worauf basiert eigentlich so eine Entscheidung, ist sie vielleicht auf fehlerhafte Sachen zurückzuführen? Und da würde mich interessieren: Könnte man da ein verbindliches und vielleicht auch ein standardisiertes Auskunftsrecht von Kunden irgendwo verankern? Wo und wie müsste man das verankern und vielleicht auch möglichst wenig bürokratisch verankern? Und zweite Teilfrage dazu: Kann ein solches Scoring-Verfahren, wie es jetzt angewendet wird, teilweise auch in Konflikte mit der EU-Antidiskriminierungsrichtlinie führen? Also, wo sind da möglicherweise Schwierigkeiten, die heute schon stattfinden und die wir in diesem Zusammenhang noch mal berücksichtigen sollten? Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja vielen Dank, Dr. Gerhard Schick. Jetzt, die erste Frage ging an den Zentralen Kreditausschuss, und ich gebe Ihnen, Herr Jochen Lehnhoff das Wort. Bitte schön.

Sv Jochen Lehnhoff (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir würden gern diese Fragen getrennt beantworten. Zum ersten Teil würde Herr Boos Stellung nehmen und zum zweiten Teil Herr Dr. Massenberg.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das ist möglich. Ich gebe also zunächst dem Herrn Karl-Heinz Boos das Wort. Bitte.

Sv Karl-Heinz Boos (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank. Ich nehme nur mal zu der Thematik Richtlinienumsetzung, Meldebögen Stellung. Wir haben es mit einer Richtlinie zu tun. Eine Richtlinie ist eine Systematik, die einen Mindeststandard festlegt. Wenn man in unserem Verständnis von einer 1:1-Umsetzung spricht, dann bewegt man sich auf dieser Ebene des Mindeststandards. Ich kann nicht unter die Richtlinie gehen, ich kann aber über die Richtlinie gehen. Die Punkte, die wir in unserer Stellungnahme erwähnt haben, ich habe drei Beispiele genannt, den § 10 KWG, das sind Punkte, die in der Richtlinie überhaupt nicht stehen. Das sind meines Erachtens manchmal Restanten aus verlorenen Schlachten der BaFin aus der Vergangenheit, die man jetzt wieder hervorholt und versucht, das fehlende Erinnerungsvermögen, auf das man setzt, dann auszunutzen. Das ist der eine Punkt.

Bei den Meldebögen leben wir plötzlich in einer ganz anderen Welt. Die Meldesystematik hat mit der Richtlinie überhaupt nichts zu tun. Hier hat man sich in dem Gremium, das sich CEPS nennt, auf eine Systematik verständigt. Ich vereinfache mal die Argumentation. Man hat einfach alle Meldebögen der EU-Länder zusammengewürfelt, - was weiß ich, es waren mal 70 000 Felder -, und man hat es hinbekommen, es auf 18 000 Felder zu reduzieren. Die letzte Umfrage von CEPS, wer setzt das denn überhaupt um, war insoweit erstaunlich, dass bis auf ein paar Länder in der EU, kleinere Beitrittsländer insbesondere, fast niemand dieses Common Reporting und das Financial Reporting, auf das sich CEPS verständigt hat, überhaupt umsetzt. Die Antwort von Deutschland auf diese Fragestellung war sehr sybillinisch. Man überlegt noch, wie man das umsetzt. Hier erreichen wir einen Punkt, da kann man ein Gesetz noch so schlank formulieren, wenn die Meldesystematik das alles wieder erschlägt, dann sind wir dort in einer Welt, wo man von Bürokratie sprechen muss. Ein ganz eklatantes Beispiel ist, im KWG steht drin, vom Prinzip her verzichtet die BaFin auf die Einzelaufsicht von Einzelinstituten, sondern es wird nur noch ein Konzern als Einzelinstitut angesehen und insoweit beaufsichtigt. Guckt man sich aber die Meldebögen an - es sind 33 Stück -, dann stellt man fest, nicht nur die Einzelinstitute haben diese 33 Meldungen abzugeben, sondern auch das übergeordnete Institut für die nachgeordneten Institute. Wir sind eigentlich immer davon ausgegangen, wenn ich auf Einzelinstitutsbeaufsichtigung verzichte, verzichte ich damit auch auf die ganze komplexe Meldesystematik für diese Institute. Das sind Punkte, wo wir sagen, auf der einen Seite geht man über Richtlinien hinaus, und auf der anderen Seite versucht man bestimmte Entscheidungen durch die Systematik der Meldebögen einfach wieder einzukassieren, weil man sich ja nicht mehr auf der parlamentarischen Ebene befindet.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Boos, Verband öffentlicher Banken. Jetzt kommen wir zum Bundesverband der Banken, Dr. Hans-Joachim Massenber. Danke.

Sv Dr. Hans-Joachim Massenber (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir sehen im Zusammenhang mit dieser Diskussion jetzt auch zwei Ansatzpunkte, wo man den vorliegenden Gesetzentwurf entschlacken könnte und damit auch einen Beitrag, wenn man so will, zum Abbau der Überregulierung leisten könnte. Und zwar einmal konkret in § 2a KWG, der - Herr Boos hat es gerade angesprochen - die künftige Aufsicht auf der Gruppenebene regelt. Das ist allerdings beschränkt bislang auf die Eigenmittel und die Großkreditüberwachung, umfasst aber nicht die Organkredite, die in § 15 KWG geregelt werden. Für die Organkredite, das heißt also Kredite innerhalb einer Gruppe, sollen künftig auch einstimmige Beschlussfassungen der Geschäftsleitung erforderlich sein, und darüber hinaus bedarf es dann auch noch der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsorgans. Das widerspricht unseres Erachtens eben dem Grundsatz, dass es künftig ja zu einer konsolidierten Aufsicht auf Gruppenebene kommen

kann. Unser klares Petition: hier nicht nur die Eigenmittel- und Großkreditüberwachung künftig auf Konzernebene zu gestalten, sondern auch die Organkredite in diese Regelung mit einzubeziehen.

Der zweite Ansatzpunkt, der sich stellen würde, wäre in § 25a Abs. 2 KWG, wo die künftigen Outsourcingvorschriften geregelt werden. Auch hier sind wir der Meinung, dass weitere Erleichterungen möglich sind, denn sobald es beim Outsourcing um Tatbestände geht, an denen ausschließlich Unternehmen einer Gruppe dann beteiligt sind, sollten diese unseres Erachtens auch von den aufsichtspflichtigen Vorgaben befreit sein. Das wäre eben auch unter Risikogesichtspunkten gerechtfertigt, wenn gruppenweit einheitliche Grundsätze und Richtlinien über die Handhabung operationeller Risiken gelten, und das wird ja dann künftig der Fall sein. Von daher also hier zwei konkrete Ansatzpunkte, wo unseres Erachtens auch ein Beitrag zum Abbau von Überregulierung geleistet werden kann. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben Ihnen zu danken, Herr Dr. Massenber. Jetzt war aber die Frage von Dr. Schick noch an den Herrn Gatschke von der Verbraucherzentrale Bundesverband. Herr Gatschke, Sie sind noch gefordert.

Sv Lars Gatschke (Verbraucherzentrale Bundesverband): Vielen Dank. Ihre Frage zielt ja auf zwei Aspekte. Einmal noch mal Datenschutzaspekte und die andere Frage der Antidiskriminierung. Ich möchte noch einmal auf diese Datenschutzrelevanz eingehen. Und wir landen wieder bei der Grundfrage des Verhältnisses zwischen Bundesdatenschutzgesetz und KWG. Im Bundesdatenschutzgesetz gibt es schon eine Regelung zum Auskunftsrecht. Die Untersuchung des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz hat gezeigt, dass stellenweise dieses Auskunftsrecht nicht voll umgesetzt wird, also der Verbraucher nicht zu seinem Recht kommt. Ich glaube ernsthaft, wir landen wieder bei der Frage KWG ja oder nein. Wenn man diese Regelung definitiv haben möchte, dann müsste man natürlich spezialgesetzlich auch den Auskunftsanspruch regeln. Definitiv gesetzlich. Wir sind auch der Meinung, da reicht eine Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft nicht aus. Ich gehe mal über den großen Teich. In Amerika ist dieses Verfahren des Scoring sehr transparent. Es gibt einen sehr namhaften Scorewert, das ist dieser so genannte FICO-Scorewert. Dieser ist öffentlich einsehbar, ich kann den für mich abfragen und bekomme sogar Hinweise, wie ich unter Umständen meinen Scorewert verbessern kann, indem ich unter Umständen Bezahlbiografie optimiere und so weiter und so fort. Ich glaube, damit ist auch beiden Seiten geholfen, nämlich auf der einen Seite der Kreditwirtschaft, die ihrer Informationspflicht nachkommt und auf der anderen Seite auch dem Verbraucher, der unter Umständen in finanzieller Zwangslage ist, irgendwann mal war, für lange Zeit von der Kreditvergabe ausgeschlossen ist, aber einen eigenen Beitrag leisten kann, um seine Kreditbiografie einfach zu verbessern. Das ist ein Aspekt.

Hinsichtlich der Diskriminierungsfrage, wir sind recht froh, dass das KWG unterdessen wirklich die bonitätsrelevanten Daten enthält. Wir hatten vielfach die Problematik, dass sich

die Datenerhebung auf Daten bezog, die mittelbar auf die Bonität Einfluss hatten. Das ist die Nationalitätsfrage, das ist die Frage der Herkunft. Da werden Scorewerte erhoben nach Postleitzahlen, da kommt man quasi in eine gewisse Sippenhaft, und das kann es nicht sein. Wenn man sich wirklich auf die bonitätsrelevanten Daten konzentriert, kann man da viel punktgenauer die Bonität des Einzelnen treffen, und das sind halt Fragen des Vermögens, des Einkommens, der bisherigen Zahlungsmöglichkeiten und so weiter und so fort. Wir sehen das Problem in der bisherigen Formulierung, dass diese Antidiskriminierungsrichtlinie und die Frage, welche Daten dort einfließen dürfen, nicht komplett umgesetzt werden. Da gibt es noch gewisse Divergenzen. Es wird in dem Entwurf auf die Nationalität abgestellt und auf sensible Daten aus dem Bundesdatenschutzgesetz. Ich glaube, da gibt es noch gewisse Notwendigkeiten, diesen Katalog, wenn man ihn wirklich so formulieren wollen würde, zu konkretisieren.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank für Ihre Anregungen, Herr Gatschke. Jetzt kommt die nächste Fragerunde und als ersten habe ich unseren Kollegen Leo Dautzenberg, CDU/CSU-Fraktion. Bitte schön, Kollege Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir haben noch einige Spezialvorschriften, die wir noch abfragen wollten. Einmal an den Verband deutscher Pfandbriefbanken: Das steht wahrscheinlich auch im Zusammenhang mit der damaligen Änderung des Pfandbriefgesetzes und jetzt die Folge daraus auch für das KWG, was die Ergänzung oder auch Klarstellung im Gesetz anbelangt - § 20a KWG -, wo es gerade um Forderungen von Anstalten des öffentlichen Rechts geht und die Deckungsfähigkeit, und an den Verband der Auslandsbanken, dass Sie vielleicht noch mal darstellen, die Frage des Einlagenkreditinstituts mit Sitz in einem anderen Staat der Zone A und auch die Frage der Risikotragfähigkeit für Zweigstellen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Leo Dautzenberg. Ich gebe dann das Wort an Dr. Louis Hagen als erstes. Bitte schön, Herr Dr. Hagen.

Sv Dr. Louis Hagen (Zentraler Kreditausschuss): Herr Dautzenberg, ich möchte Sie nochmals um eine Konkretisierung Ihrer Frage bitten, denn ich habe es nicht ganz verstanden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das Wort hat Kollege Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Wir haben ja den Zusammenhang von § 20a Abs. 1 Nr. 3 KWG und § 49 Pfandbriefgesetz, und da die Frage der Ergänzung, dass Forderungen an Kreditinstitute als ausdrücklich gewährleistet sind, wenn sie in der Rechtsform der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts sind.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das war die Fragestellung. Bitte, Dr. Hagen.

Sv Dr. Louis Hagen (Zentraler Kreditausschuss): Und zwar geht es hier darum, ob es sich um Forderungen handelt, die einer ausdrücklichen Gewährleistung gegen staatliche Stellen bedürfen. Wir haben hier im Pfandbriefgesetz die Regelung, dass es einer solchen ausdrücklichen Gewährleistung bedarf, und wir möchten darauf hinweisen, dass es hier zu einem Auseinanderfallen zwischen KWG und Pfandbriefgesetz kommen würde, wenn das KWG in der heutigen Form bestehen bleiben würde. Insofern meinen wir, es muss eine einheitliche Regelung geben und zwar zwischen KWG und Pfandbriefgesetz, natürlich im Hinblick auf das Pfandbriefgesetz.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Dr. Hagen. Die nächste Fragestellung vom Kollegen Dautzenberg ging an den Herrn Wolfgang Vahldiek, Verband der Auslandsbanken in Deutschland. Bitte schön, Herr Vahldiek.

Sv Wolfgang Vahldiek (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Frage war ja zweigeteilt. Ich möchte zuerst eingehen auf den Punkt mit der Behandlung der Drittstaaten-zweigstellen nach § 53 KWG. Wir bewegen uns hier in einem Bereich, wo die alte Bankenrichtlinie und auch die neuen Richtlinien im Prinzip den Nationalstaaten keine Vorgaben machen, wie man Basel II und ob man Basel II auf diese Organisationsform, auf diese Unternehmensform anzuwenden hat. Wenn Sie sich die Basel II Dokumente anschauen, da ist die Rede von der Behandlung von Instituten und Tochterunternehmen, aber Sie finden kein Wort von der Behandlung von Zweigstellen. Das zieht sich auch durch in die Europäischen Richtlinien. Dort ist den Nationalstaaten keine Vorgabe gemacht, wie man solche Drittstaaten-zweigstellen in dieser Hinsicht zu behandeln hat. Das hat dazu geführt, dass es schon hergebracht Unterschiede gab zwischen den Finanzplätzen, wie man die behandelt. Es gibt das Modell wie hier in Deutschland, dass man sagt, solche Zweigstellen sind als Institute selbstständig zu sehen und müssen selbstständig sozusagen ein fingiertes Eigenkapital haben, und auch ihre Risikotragfähigkeit ist selbstständig durch die Aufsicht zu beurteilen. Es gibt das andere Modell, das bspw. am Londoner Finanzplatz praktiziert wird, dass geschaut wird von der Aufsicht, wie ist denn die Risikotragfähigkeit des gesamten Konzerns, und danach wird dann bemessen, in welchem Umfang die Zweigstelle Geschäft machen kann von London aus. Das führt zu einem Wettbewerbsnachteil der Zweigstellen, die in Deutschland lokalisiert sind, weil sie naturgemäß durch die Eigenkapitalanforderungen, die an sie auf isolierter Basis gestellt werden, ein geringeres Geschäft nur machen dürfen, aufsichtsrechtlich gesehen. Das ganze würde natürlich noch getoppt, wenn man jetzt von deutscher Seite sagt, wir wenden jetzt auch Basel II vollständig auf diese Drittstaaten-zweigstellen an, dann haben wir diesen Wettbewerbsnachteil endgültig perpetuiert. Die Frage ist jetzt, wie gehen wir von der

deutschen Seite damit um. Unser Vorschlag lautet so, doch der Aufsicht einen Ermessensspielraum einzuräumen, wo gesagt wird: Wenn das Gesamtunternehmen im Herkunftsstaat nach Basel II beaufsichtigt wird, also so, wie wir es in Deutschland auch machen, und wenn dieses Gesamtinstitut auch auf konsolidierter Basis die entsprechenden Offenlegungsvorschriften erfüllt, sodass auch nach außen transparent ist, wie es mit der Risikotragfähigkeit bestellt ist, dann könnte man doch sagen, o. k., dann machen wir hier in Deutschland das nach, was uns in London vorgemacht wird, dass wir praktisch sagen, auch wir stellen die Zweigstelle so, dass wir die Gesamtrisikotragfähigkeit des gesamten Konzerns zu Grunde legen. Davon würden wir uns versprechen als Verband der Auslandsbanken, dass also, wie gesagt, die Wettbewerbsnachteile, die im Moment bestehen, nicht nur nicht ausgeweitet würden, sondern sogar nivelliert würden und dass wir hier ein Level Playing Field dann hätten. Das wäre in dem Zusammenhang unsere Bitte.

Der zweite Punkt war § 20 KWG. Da geht es um die Grenzen für Großkredite. Da gab es nach der alten und nach der jetzt noch geltenden Gesetzesfassung den Passus, dass kurzfristige Kredite an Einlagenkreditinstitute in Zone A-Staaten - Zone A-Staaten sind im Wesentlichen die Vollmitgliedstaaten der OECD -, nicht angerechnet werden auf die Kreditobergrenze. Das war eine sehr wichtige Vorschrift für die Auslandsbanken, weil naturgemäß vom Geschäftsmodell so etwas sehr häufig vorkommt. Wenn man auf solche Ausnahmen dort völlig verzichten müsste, würde das entscheidend in die Geschäftsmodelle einschneiden. Wir haben deshalb schon das Bundesministerium der Finanzen gebeten im Zusammenhang mit den vorherigen Entwürfen, ob man da nicht etwas einfügen könnte, dass man zumindest dies mal abfedert. Da ist jetzt in dem Kabinettsentwurf auch ein Passus drin, da steht drin, wenn das Institut im Ausland einer materiell vergleichbaren Aufsicht unterliegt, dass dann weiterhin eine Nullanrechnung möglich ist. Das ist natürlich sehr ungenau, und es steht auch nicht fest, welche Staaten darunter fallen könnten. Es steht auch nicht fest, wer mal einen Katalog oder eine Liste macht von den Daten, die darunter fallen könnten. Unser Petitum wäre, dass man diese Vorschrift im Gesetz etwas genauer formuliert, dass man sagt, die Basel II Staaten auf jeden Fall und im Übrigen auch noch diejenigen, die Basel II-Beitrittsstaaten sind, sollten auf Sicht auch davon profitieren. Dies sollte auch rechtzeitig klargestellt werden, damit die Institute hier Rechtssicherheit haben. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Vahldiek. Wenn ich Sie auch so richtig gehört habe und wir das so vollziehen würden, ist es auch tatsächlich wieder eine echte Verschlankung, ein echter Bürokratieabbau. Es ist genauso ein Beispiel gewesen, wo der Wunsch an uns gerichtet wird, möglichst wieder etwas zusätzlich zu regeln. Ich habe nur ein Beispiel gemacht, ich kritisiere das nicht, aber es ist ganz klar, so geht es ja überall, und dann am Schluss wundert man sich, warum das so breit und so groß ist.

Sv Wolfgang Vahldiek (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.): Darf ich darauf direkt antworten?

Vorsitzender Eduard Oswald: Aber Sie dürfen gerne, selbstverständlich. Wenn ich mich schon hier als Sitzungsleiter so inhaltlich äußere, dürfen Sie auch dazu etwas sagen, selbstverständlich, Herr Vahldiek.

Sv Wolfgang Vahldiek (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich verweise vielleicht nur kurz dann noch einmal auf die schriftliche Stellungnahme. Wir denken einfach, dass es bitter nötig ist, solche Regeln da zu finden, und dass es inhaltlich wichtig wäre, dass wir uns in Deutschland Gedanken darüber machen, wie wir das Thema richtig angehen. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, das nehme ich so hin und auf. Hin weniger, aber auf. Jetzt kommen wir zu der nächsten Fragestellung. Das ist die Frau Kollegin Nina Hauer, die heute sich schon mehrmals gemeldet hat, da sie in dem Thema auch Berichterstatterin ist. Sie verbringt nämlich, und ich habe das am Ende dieser großen Runde gesagt, ihren Geburtstag bei uns. Was gibt es Schöneres, als den Geburtstag im Kreise der deutschen Finanzpolitik und Finanzwirtschaft zu verbringen. Herzlichen Glückwunsch im Namen von uns allen. Frau Kollegin Nina Hauer, Sie haben das Wort.

Nina Hauer (SPD): Ich bedanke mich herzlich für die Wünsche, netter könnte es in der Tat kaum sein am Geburtstag. Ich möchte trotzdem der Deutschen Börse und dem Bundesverband der Wertpapierfirmen an den Deutschen Börsen noch eine Frage stellen, die sich auf diese Tätigkeit als zentraler Kontrahent bezieht. Meine Frage ist: Wie bewerten Sie die Einstufung der Tätigkeit als zentraler Kontrahent als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft und ist die damit vorgesehene Ausnahmeregelung für kurzfristige Kredite an die zentralen Kontrahenten von der Anrechnung auf die Großkreditgrenzen den Bedürfnissen im Börsenalltag gerecht geworden? Es gibt ja diese Einstufung in der EU-Richtlinie nicht, aber es gibt trotzdem Bedarf, dies zu regeln. Mich interessiert, wie Sie das sehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Zunächst zur Deutschen Börse, Herr Michael Steinicke, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Sv Michael Steinicke (Deutsche Börse AG): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Es ist in der Tat so, dass die Deutsche Börse ausdrücklich die Aufnahme des Geschäftes im Rahmen des zentralen Kontrahenten im Rahmen einer bankaufsichtsrechtlichen Regulierung begrüßt. Insofern gab es Vorgespräche mit der Bundesbank, auch der BaFin, dieses Geschäft, das ist ein sehr besonderes Geschäft, auch unter die Aufsicht zu stellen, nicht nur weil wir im deutschen Kontext, sondern auch im internationalen Kontext uns von einer Beaufsichtigung sehr viel versprechen. Man muss dazu sagen, dass eben im Ausland dieses Geschäft auch reguliert ist und insofern natürlich auch von Kunden eine gewisse Beaufsichtigung auch

nachgefragt wird. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme des zentralen Kontrahenten in das KWG.

Zu Ihrer zweiten Frage, ob auch diese kurzfristige Kreditvergabe vor dem Hintergrund von Wertpapierabwicklung in den Ausnahmekatalog mit aufgenommen werden soll, da ist es auch so, dass gerade für uns im Konzern auch diese Ausnahnevorschrift sehr wichtig ist, weil das Geschäft üblicherweise durch diese kurzfristige Besicherung abgewickelt wird. Wir nennen es das Schmiermittel, um die Transaktionen abzuwickeln. Auch hier, auf Grund dieser Kurzfristigkeit - hier ist im Gesetz von fünf Tagen die Rede - begrüßen wir ausdrücklich die Herausnahme im KWG und die ausdrückliche Ausnahnevorschrift. Auch dies ist in Abstimmung mit der BaFin und der Bundesbank und im BMF auch besprochen worden und insofern hier auch unser ausdrücklicher Dank. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben zu danken, Herr Steinicke. Jetzt gebe ich weiter zum Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen, Herr Michael Sterzenbach, Sie haben das Wort. Bitteschön, Herr Sterzenbach.

Sv Michael Sterzenbach (Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich kann mich inhaltlich an die ja schon sehr plastische Darstellung von meinem Vorredner im Grunde genommen anschließen. Ich möchte zum Thema zentraler Kontrahent vielleicht noch so viel inhaltlich hinzufügen: Der zentrale Kontrahent hat ja die Funktion, das systemische Risiko im Wertpapiergeschäft zum minimieren. Dieser Funktion kann er nur dann nachkommen, wenn er dieses systemische Risiko sozusagen als Entität aufnimmt und Gegenpartei eben für jede Partei wird, die sonst am Markt tätig wird. Nun ist es auch eine zentrale Überlegung von Basel II oder die Regulationsintention dieser Regulierung insgesamt, systemische Risiken kontrollierbar und beherrschbar zu machen. Insofern ist das hier sehr konsistent, den CCP als wertpapierspezifisches Geschäft unter Aufsicht stellen und eben auch unter vergleichbare Regelungen zu stellen, da sind wir völlig einer Meinung. Das gleiche gilt hinsichtlich der Zustimmung auch für die Thematik der Wertpapierabwicklung und der kurzfristigen Besicherung. Da ist auch aus Fragen der Praktikabilität her die vorgeschriebene Regelung sehr zu begrüßen. Es ist auch ein Beispiel sozusagen dafür, dass man hier tatsächlich mit Augenmaß eine für die Praxis sinnvolle Regelung gefunden hat. Dankeschön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben zu danken, Herr Sterzenbach. Jetzt gebe ich weiter, nächster Fragesteller ist Georg Fahrenscho, CDU/CSU-Fraktion. Kollege Georg Fahrenscho.

Georg Fahrenscho (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte nur noch mal die Gelegenheit nutzen, nach Möglichkeiten zu suchen, wo wir zur Entbürokratisierung einen Beitrag leisten können. Der ZKA hat sich in seiner Stellungnahme noch mal

auseinandergesetzt mit einem konkreten Beispiel Sachstand Übergangsvorschriften, § 64h KWG, und meine Frage geht insoweit noch mal an den ZKA, und ich nutze die Gelegenheit, Herrn Sanio zu dem Thema auch noch nach seiner Einschätzung zu fragen. Der ZKA schreibt, keinen Zwang zur gleichzeitigen Implementierung der Solvabilitätsverordnung und der GroMiKV, das ist die Groß- und Millionenkreditverordnung, und bittet quasi darum, die beiden Zeitpunkte auseinander zu ziehen. Deshalb meine Bitte an den ZKA, noch einmal die Gründe vorzutragen, wo Sie einfach sagen, warum ist es besser für die beteiligten Institute, die beiden Verordnungen in ihrer Implementierung zeitlich an unterschiedlichen Punkten aufzuhängen. Ich würde dann den Herrn Sanio bitten, seine Sicht einzubringen.

Herr Vorsitzender, wenn mir das erlaubt ist, vorhin hat der Kollege Dautzenberg die Fragestellung des § 20a KWG - gedeckte Schuldverschreibungen - eingebracht, und da hat sich der Verband der Privaten Bausparkassen auch eingelassen. Das ist mit Sicherheit nur eine Kleinigkeit, aber da wäre meine Bitte, ob man den Verband der Privaten Bausparkassen noch einmal fragen dürfte, weshalb er sich von dieser Regelung des § 20a KWG quasi abgrenzen will. Das wäre noch ein offener Punkt für die Berichterstatte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich finde es gut, dass es hier auch noch mit einbezogen wird. Dann würde ich zunächst dem Zentralen Kreditausschuss das Wort geben, Herr Lehnhoff, machen Sie es selbst oder verteilen Sie die Wortmeldung?

Sv Jochen Lehnhoff (Zentraler Kreditausschuss): Da die Antwort sehr kurz ausfällt, mache ich es selber. Vielen Dank, Herr Fahrenscho, für die Frage. Sie haben ja darauf hingewiesen, § 64h KWG, dass wir uns ausgesprochen haben für eine versetzte Inkraftsetzung der Regeln, insbesondere der Verordnungen, und ich darf darauf hinweisen, dass das Verordnungsproblem heutzutage im wesentlichen ein technisches ist. Das wird EDV-mäßig umgestellt, sodass es die Kreditinstitute möglichst wenig belastet. Da aber dafür ein erheblicher Datenfluss erforderlich ist und auch ein praktischer Arbeitsaufwand in den einzelnen Häusern, wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, wenn man das entzerren könnte. Dahinter stehen also keine materiellen oder inhaltlichen Gründe, sondern allein der Wunsch, den technischen Aufwand für die einzelnen Häuser überschaubar zu halten. Deswegen hatten wir vorgeschlagen, die GroMiKV erst zum 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen. Das würde eine erhebliche Erleichterung bedeuten. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir danken Ihnen. Jetzt gebe ich weiter. Herr Sanio, Sie waren noch gebeten von Herrn Kollegen Fahrenscho. Bitte schön.

Sv Jochen Sanio (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Wir finden die Idee einer Entzerrung im Interesse aller sehr begrüßenswert und würden alle Spielräume, die beim Inkrafttreten bestehen, sicherlich zu unseren eigenen Gunsten, weil wir ja natürlich

auch unter Druck kommen, aber erst Recht zu Gunsten der Kreditwirtschaft ausnutzen wollen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank dafür. Jetzt war die Ergänzung noch die Frage an den Verband der Privaten Bausparkassen, Herr Christian Ketzner, Sie sind gefragt.

Sv Christian Ketzner (Verband der Privaten Bausparkassen): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Frage war, warum sich die Bausparkassen abgrenzen von der Regelung, § 20a KWG, oder sich abgrenzen möchten. Dazu erlaube ich mir die Klarstellung, dass wir uns von der Regel nicht abgrenzen möchten, sondern im Gegenteil an der Regel auch nichts zu monieren haben, sie ist klar begründet. Aus der Begründung geht hervor, welcher Artikel der Europäischen Bankenlinie damit umgesetzt wird. Aus der KWG-Gliederung und der Überschrift geht klar hervor, dass es sich hier um Anforderungen im Rahmen der gedeckten Schuldverschreibungen handelt. Zweifel kommen allerdings auf aus jüngsten Diskussionen, ob nicht die Mindestanforderungen, die hier für gedeckte Schuldverschreibungen formuliert sind und Immobiliensicherheiten betreffen, soweit gezogen werden durch Verordnungen, die hier nicht zur Diskussion stehen, dass damit das Geschäftsmodell der Bausparkassen in Frage gestellt werden könnte. Bausparkassen arbeiten nach dem Bausparkassengesetz und nach diesem Bausparkassengesetz nehmen sie relativ einfache Beleihungen vor. Hier droht aus unserer Sicht, das ist die Sorge, dass durch die Aufwendungen für Gutachter jetzt ein solcher Aufwand betrieben wird, der in keinem Verhältnis mehr steht zu den Verlusten, die bei diesen Krediten auftreten können, die sogar die Verluste, die sie verhindern sollen, übersteigen würden. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, für Ihren Beitrag, Herr Ketzner. Jetzt kommt die nächste Wortmeldung unseres Kollegen Carl-Ludwig Thiele, FDP-Fraktion. Bitte schön, Kollege Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Wir sind ja schon bei § 20a KWG, und da habe ich die Frage, weil da erstmals eine Definition gedeckter Schuldverschreibung erfolgt, wie das denn von den Pfandbrief- und Hypothekenbanken gesehen wird, ob die Bestimmung so in Ordnung ist, anders gefasst werden sollte oder wie Sie das bewerten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Kollege Thiele. Sie richten sich unmittelbar dann an Herrn Dr. Louis Hagen. Herr Hagen, ich würde Ihnen auch das Wort geben.

Sv Dr. Louis Hagen (Zentraler Kreditausschuss): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Bundestagsabgeordneter Thiele, an dieser Stelle saßen wir vor ungefähr einem Jahr und

haben hier ein sehr erfolgreiches Gesetz verabschiedet, nicht verabschiedet, sondern es wurde abschließend im Finanzausschuss des Bundestages diskutiert.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, dass Sie die Rolle anerkennen.

Sv Dr. Louis Hagen (Zentraler Kreditausschuss): Das wollte ich damit eigentlich tun. Dieses Gesetz ist im Juli letzten Jahres in Kraft getreten und hat sich als großer Erfolg erwiesen. Es geht darin um den Pfandbrief und eine der wesentlichen Säulen der Sicherheit des Hypothekendarlehenes ist der so genannte Beleihungswert, den es nun mal in Deutschland seit nunmehr über 100 Jahren gibt, der aber im Laufe der Zeit immer wieder verfeinert worden ist. Gleichzeitig gibt es eine Regelung heute im Grundsatz 1 und das wird es auch zukünftig geben, dass Hypothekendarlehen, das sind Kredite, die zum Zwecke des Wohnungsbaus, auch des Einfamilienhauses, und zum Zwecke der Finanzierung gewerblicher Immobilien privilegiert gewichtet werden. An der Stelle kann ich nur sagen, dass sich die BaFin und die Bundesbank auf Baseler und Brüsseler Ebene sehr erfolgreich durchgesetzt haben, um diese Privilegierung für diese Kredite auch zu bekommen. Nun hat das Gesetz in der Vergangenheit, hat der Grundsatz 1 auch hinsichtlich der Privilegierung dieser Kredite - und ich rede hier immerhin von einem Volumen von ca. 1,5 Billionen Euro in Deutschland, also hohe Relevanz, die das hat - eine Parallelität hergestellt, indem man gesagt hat, die privilegierte Gewichtung dieser besonderen Kredite, die bekommt man nur, wenn man auch den Beleihungswert einhält nach dem Hypothekendarlehengesetz. Dieser Gleichlauf ist aus unserer Sicht heute nicht mehr gewährleistet, denn § 20a KWG verweist nur noch auf § 16 Pfandbriefgesetz, die Absätze 1 und 2. § 16 des Pfandbriefgesetzes hat aber in Absatz 4 eine Regelung, die sehr detailliert festschreibt, dass die BaFin eine Verordnung erlassen kann, wie denn dieser Beleihungswert ermittelt werden soll. Diese Verordnung ist nach langer Diskussion nunmehr erlassen und veröffentlicht worden und wird am 1. August dieses Jahres in Kraft treten. Dadurch, dass allerdings der § 20a KWG nicht auf den Absatz 4 verweist, verweist er zwar auf den Begriff des Beleihungswertes, aber er verweist nicht auf die Verordnung und damit nicht auf den Inhalt des Beleihungswertes. Wir sehen damit das Problem, dass hier also ein Begriff Beleihungswert verwendet wird für das Pfandbriefgesetz, der anhand der hohen Anforderungen der Beleihungswertermittlungsverordnung ermittelt werden muss, während er für die Privilegierung des Immobilienkredites nur auf den Begriff des Beleihungswertes verweist, ohne die inhaltliche Detaillierung der Verordnung. Hier fallen also die beiden Gesetze auseinander. Wir sagen ganz einfach, wo Beleihungswert draufsteht, muss natürlich auch Beleihungswert drin sein. Wenn der Beleihungswert hier für die Privilegierung der Immobilienfinanzierung herangezogen wird, dann muss es aber auch bitte der gesamte Beleihungswert sein, inklusive der Verordnung. Wenn das nicht gemacht wird meinen wir, dass es am Ende zu einer Verwirrung kommen wird, um welchen Beleihungswert handelt es sich nun. Ist es der Beleihungswert light oder ist es Beleihungswert nach Pfandbriefgesetz,

das kann eigentlich nicht sein, das dient nicht der Rechtssicherheit und nicht der Transparenz und ist am Ende nicht geeignet, den Beleihungswert, den wir inzwischen europaweit anerkannt bekommen haben, zu stützen, sondern es wird ihn eher schwächen. Ein wettbewerbliches Problem wäre darüber hinaus darin zu sehen, dass nämlich Pfandbriefbanken, also die Banken, die Pfandbriefe emittieren, natürlich den Beleihungswert nach Pfandbriefgesetz inklusive Verordnung ermitteln müssten, während andere, die keine Pfandbriefe emittieren, für die gleiche Immobilienfinanzierung letztlich den Beleihungswert nicht verwenden könnten. Damit besteht natürlich eine Ungleichbehandlung von pfandbriefemittierenden Häusern gegenüber nichtpfandbriefemittierenden Häusern, das ist letztlich nicht hinnehmbar. Es wäre auch nicht hinnehmbar, dass pfandbriefemittierende Häuser sozusagen zwei verschiedene Beleihungswerte ermitteln müssten. Das würde diese Häuser aus unserer Sicht unangemessen benachteiligen. Deshalb fordern wir, dass in § 20a Abs. 5 KWG auch auf § 16 Abs. 4 Pfandbriefgesetz verwiesen werden muss. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen für Ihren Beitrag. Wenn ich in die Runde schaue, sehe ich im Augenblick von meinen Kollegen nur die Nachfrage des Kollegen Georg Fahrenschon. Bitte schön.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Nein, Herr Vorsitzender, keine Nachfrage. Wir haben noch einen Punkt, der hier noch nicht zur Sprache gekommen ist. Das ist die Fragestellung, inwieweit die deutsche Gas- und Stromwirtschaft bzw. die Elektrizitätswirtschaft oder E-Wirtschaft von dem Gesetzentwurf betroffen ist. Deshalb hätte ich die Bitte, dass wir die beiden Vertreter noch kurz um ihre Einschätzung fragen können. Offensichtlich geht es, zumindest aufgrund der Unterlagen, die uns zur Verfügung gestellt worden sind, auch um ein kleines Abgrenzungsproblem, bezogen auf Unternehmen, die jetzt schon im Besitz einer BaFin-Lizenz sind und den Unternehmen, die erst im nächsten Jahr in den Besitz einer BaFin-Lizenz kommen, vielleicht könnten Sie hier auf dieses Detailproblem noch eingehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Fahrenschon, dass Sie den doch wichtigen Bereich noch ansprechen. Dann rufe ich zunächst den Verband der Elektrizitätswirtschaft auf. Herr Dr. Karl-Peter Horstmann, bitte schön.

Sv Dr. Karl-Peter Horstmann (Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Wir sind also sehr zufrieden mit dem bisherigen Stand der Gesetzgebung, der ja eine 1:1-Umsetzung der Richtlinien wiedergibt und enthält. Wir haben also insoweit keine weiteren Änderungswünsche. Uns sind sehr wohl die Punkte, die Abg. Fahrenschon genannt hat, in Bezug auf § 64h Abs. 7 KWG bekannt. Wir hätten keine Einwendung dagegen, diese entsprechende Richtlinie anders zu verstehen. Man könnte die Richtlinie auch dahingehend verstehen, dass die Richtlinie nur solche Unternehmen ausschließen möchte, die als so genannte WDR-Unternehmen oder

ISD-Unternehmen gelten. Man könnte also auch den Satz 1 dahingehend ändern und diese Unternehmen gleichstellen. Also Unternehmen, die jetzt schon Erlaubnis haben, würden dann auch entsprechend von der Ausnahme erfasst werden, würde im Endeffekt auch der BaFin entgegenkommen, nämlich einen erhöhten Verwaltungsaufwand vermeiden und auch der Entschlackung und Entbürokratisierung entgegenkommen. Wie würden sonst die Unternehmen reagieren müssen? Sie müssten diese Ausnahme dahingehend realisieren, dass sie ihre bisherige Erlaubnis abgeben und wieder eine neue beantragen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Horstmann. Ich gebe jetzt weiter zum Verband Deutscher Gas- und Stromhändler, EFET Deutschland, Herr Dirk Eichholz, wenn ich es richtig sehe. Herr Eichholz, Sie haben das Wort.

Sv Dirk Eichholz (Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich kann mich den Äußerungen des VDEW von Herrn Dr. Horstmann nur anschließen. Wir begrüßen sehr die derzeitige Umsetzung und sehen ebenfalls keinerlei Einwände dagegen, die Regelung in § 64h KWG entsprechend zu streichen und auch die weiteren Unternehmen mit einzubeziehen und nehmen das auch als Möglichkeit der Entbürokratisierung wahr. Danke.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Ich will jetzt die Frage an die Sachverständigen stellen. Der ein oder andere ist ja auch nicht direkt gefragt worden. Ich gebe aber doch jedem die Möglichkeit, der sagt, ich möchte aber gerne doch auch das ein oder andere noch dazu sagen. Es kann natürlich auch sein, dass schon ein anderer wiederum auf den Punkt hingewiesen hat. Aber es soll nicht jemand rausgehen und sagen, die haben mich zwar eingeladen, aber gefragt haben Sie mich nicht. Oder es darf auch kein Punkt offen bleiben, wo Sie dann hinterher sagen, das wollte ich eigentlich noch sagen, das hätte ich Ihnen mit auf den Weg geben wollen oder dass wir heute Nachmittag die Mitteilung bekommen. Das machen wir gleich. Der Kollege Georg Fahrenschohn hat noch eine Frage und bitte mir dann auch zu signalisieren, wer sich noch meldet. Zunächst Georg Fahrenschohn.

Georg Fahrenschohn (CDU/CSU): Ich hätte noch einen Punkt den wir vielleicht klären können, und auch da nutze ich die Möglichkeit Verband und erfolgreicher Hauptverhandler an einem Tisch. Der Verband der Finanzdienstleistungsinstitute hat sich noch mal eingebracht und setzt sich mit einer Formulierung auseinander, die die Abgrenzung zwischen fixen Gemeinkosten und Verwaltungsaufwendungen zum Problem stellt, und da würde ich den Verband noch einmal bitten, in aller Kürze die Lage aus seiner Sicht zu beschreiben. Vielleicht ergibt sich auch hier die Gelegenheit, dass man das mit dem Präsidenten Herrn Sanio gleich klären kann. Das ist für uns immer von Vorteil, wenn wir das gleich in die weitere Bearbeitung aufnehmen können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Georg Fahrenschon. Der Verband der Finanzdienstleistungsinstitute ist angesprochen worden, Frau Gabriele Cloß, ich gebe Ihnen das Wort.

Sve Gabriele Cloß (Verband der Finanzdienstleistungsinstitute): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte es einfach noch einmal kurz erläutern. Die fixen Kosten sind die Kosten, die auch erwirtschaftet werden von den Unternehmen in der Krise. Denn es geht hier um § 10 Abs. 9 KWG, das sind nämlich die allgemeinen Verwaltungskosten, die Finanzportfolioverwalter als Eigenkapitalausstattung vorhalten müssen, und es ist hier insbesondere zu sehen zur Abgrenzung von den variablen Kosten. Nach der derzeitigen Rechnungslegungsverordnung sind unter den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen auch Boni und Provisionen enthalten für die festangestellten Mitarbeiter. In Abgrenzung dazu: Die Provisionen für die gebundenen Agenten nach § 2 Abs. 10 KWG werden nicht von den allgemeinen Verwaltungskosten erfasst, sodass im Prinzip durch die Regelung nach § 10 Abs. 9 KWG die Leute wieder benachteiligt werden, die über eine Festanstellung ihre Mitarbeiter an sich binden und dadurch einen erhöhten Verwaltungskostenapparat haben, den sie dann mit Eigenmitteln unterlegen müssen. In der Richtlinie ist auch nur von den fixen Kosten zu sehen, und es geht ja um eine 1:1-Richtlinienumsetzung, sodass wir nicht sehen, warum da weiterhin auch die variablen Kosten eingesetzt werden sollen. Hier kann man sich auch durchaus auf die fixen Kosten beschränken. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben uns bei Ihnen zu bedanken, und jetzt dann bitte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Herr Sanio. Bitte schön.

Sv Jochen Sanio (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Das könnte man sich durchaus noch mal ansehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für diesen Hinweis. Jetzt hat sich bei mir noch gemeldet, wenn ich es richtig gesehen habe, Herr Sterzenbach. Bitte schön. Ich muss kurz dazwischen gehen, da sind Mikrofone an. Jetzt können Sie einschalten.

Sv Michael Sterzenbach (Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Börsen e. V.): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Erlauben Sie mir noch zur Abrundung des Bildes, das heute entstanden ist, einen Hinweis, der sich auf die Gesetzesbegründung selber, auf den allgemeinen Teil bezieht. Wir haben ja hier heute sehr viel gehört von den Auswirkungen der Umsetzung von Basel II auf die deutsche Kreditwirtschaft und auf die deutschen Banken. Dabei ist unseres Erachtens ein Aspekt noch überhaupt nicht zum Tragen gekommen, der auch in der Gesetzesbegründung, die ja die Auswirkung auf die Normadressaten darzustellen versucht, vollständig fehlt, nämlich der simple Umstand, dass

eben nicht nur die Einlagenkreditinstitute, sondern auch die Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsfirmen Basel II 1:1 umzusetzen haben. Da sind wir genau wieder in dem Thema, das auch die kleinen Einlagenkreditinstitute betrifft, nämlich die Frage der Skalierbarkeit und der Umsetzbarkeit. In der Gesetzesbegründung beispielsweise steht, dass sich die Kosten generell in der Summe proportional zur Größe des Unternehmens entwickeln, so ist das mit Sicherheit ab einer bestimmten Schwelle so nicht mehr zutreffend. Sie haben für kleinere Institute schlicht überproportionale Kosten zu antizipieren, rein in der Frage der Umstellung der Prozesse. Aber auch in der Frage der Belastung des Eigenkapitals gibt es eine strukturelle Benachteiligung, so muss man es nennen, für die Wertpapierfirmen, die schlicht und ergreifend darin liegt, dass das Grundkonzept, was in Basel ja in langen Jahren verhandelt und erdacht worden ist und in sich auch vernünftig ist, davon ausging, dass die Gesamteigenkapitalunterlegung im System hinreichend ist, dass man aber sozusagen die Eigenkapitalunterlegung stärker am tatsächlichen Risiko orientieren und dementsprechend steuern will. Dieses Konzept hat folgende Überlegung, dass man im Kreditrisikobereich durch die genauere Messung zu einer gewissen Reduzierung der Eigenkapitalunterlegung gelangt und diesen, wenn Sie so wollen, freiwerdenden Betrag nutzen kann, um die neu konkret zu unterlegenden operationellen Risiken abzudecken. Nun ist es für Wertpapierfirmen so, dass die im Grunde genommen von dieser Entlastung im Banking book überhaupt nicht betroffen sind, denn diese haben kein Banking book in dieser Konzeption, sehr wohl aber werden sie, und das auch noch überproportional, betroffen von den zusätzlichen Anforderungen für das operationelle Risiko. Hier möchten wir auch den deutschen Verhandlungsführern noch einmal ganz herzlich danken, die sich in Brüssel mit stark dafür gemacht haben, dass wir an dieser Stelle zumindestens eine Übergangsregelung bekommen. Nichts desto trotz sind die Auswirkungen für die kleineren Institute, so fern es sich um Wertpapierfirmen handelt, für die Zukunft ganz klar, so, dass wir eine deutliche Steigerung der Eigenkapitalanforderung in einem nicht risikoadäquaten Sinn erwarten. Diese deutliche Steigerung im Übrigen finden Sie auch bereits in der von der Kommission in Auftrag gegebenen, von PWC damals bearbeiteten Studie wieder. Insofern noch der Hinweis hier, dass die Gesetzesbegründung auf die besondere Situation der Wertpapierfirmen leider an keiner Stelle eingegangen ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für diesen Hinweis. Jetzt hat sich bei mir noch gemeldet, Herr Dr. Marcus Geschwandtner. Ich gebe ihm das Wort. Bitte schön, Herr Dr. Geschwandtner.

Sv Dr. Marcus Geschwandtner: Vielen Dank. Ich freue mich, dass ich heute hier sein kann und möchte mich auch noch einmal vor allen Dingen zu der Frage der Deregulierung äußern und zwar in den Fragen der Struktur des Gesetzes. Viele einzelne Punkte sind ja schon angesprochen worden. Was in den Diskussionen grundsätzlich meines Erachtens zu kurz kommt, ist der Charakter der Bankenaufsicht und auch die Struktur des Gesetzes

grundsätzlich. Es werden ziemlich viele Einzelanordnungen in einzelnen Vorschriften getroffen, die man zum Beispiel auch über § 6 Abs. 1 und Abs. 3 KWG durchaus abwickeln könnte. Zum Beispiel § 25, wo Abs. 3 neu eingefügt werden soll. Im Grunde hat dieser nur klarstellende Natur und könnte auch genauso gut entfallen. Das gleiche gilt im Übrigen für § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Satz 2 KWG. Auch § 45b KWG zum Beispiel, ist letztendlich nur Ausdruck von Verhältnismäßigkeit und könnte auch genauso gut über die allgemeinen Anordnungs Kompetenzen in § 6 KWG abgewickelt werden. Das sind jetzt einzelne Beispiele, ich könnte noch mehrere aufführen, wo man im Grunde schon schnell zu einer gewissen Verschlinkung des Gesetzes kommen könnte. Genauso ist es jetzt mit dem noch gesonderten Satz in § 29 KWG in Verbindung mit § 30 KWG, der eingefügt werden soll, dass also die Abschlussprüfer die Anordnungen der BaFin gegenüber den Instituten im Rahmen der Rechnungslegungsprüfung zu beachten haben. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die sich auch im Übrigen schon aus § 30 KWG selbst ergibt. Auch diesen Satz könnte man im Grunde streichen.

Vom Grundsätzlichen her ist es so, dass ich meine, dass man doch auch stärker daran denken sollte, dass letztendlich die Deregulierung die Regelvermutung für sich hat und die Regulierung gerechtfertigt werden muss und dass man vielleicht bei der Bankenaufsicht doch strenger auf den Schutzzweck der Aufsicht achtet. Da ist heute schon die Rede von gewesen, dass vielfach der Finanzplatz und das Renommee des Finanzplatzes als Begründung herangeführt wird. Letztendlich muss man doch auch sehen, dass es sich um Eingriffsrecht handelt für die Banken und dass man wirklich jede Norm streng auf den Schutzzweck des Gesetzes, genauso wie auch die Maßnahmen der BaFin selbstverständlich, abklopft und entsprechend dann zu einer Verschlinkung kommt. Das ist eigentlich eher eine grundsätzliche Aufgabe, und da kann ich mich dann nur den anderen anschließen, die schon dazu Stellung genommen haben. Ich glaube, dass man dort zu einer konzeptionellen Neuordnung kommen muss. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich bedanke mich bei Ihnen. Jetzt habe ich noch mal den Herrn Ketzner, Verband der Privaten Bausparkassen. Bitte schön, Herr Ketzner.

Sv Christian Ketzner (Verband der Privaten Bausparkassen): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hatte mich soeben auf eine Frage äußern können zu § 20a im KWG-Entwurf, der die Regelung der gedeckten Schuldverschreibungen betrifft und hatte dazu keine Bedenken angebracht. Anschließend ist allerdings ein Änderungsvorschlag zu § 20a KWG vorgetragen worden, der die von mir vorgetragene Sorge aus meiner Sicht schon begründet, dass hier mehr als eine Regelung der gedeckten Schuldverschreibungen vorgesehen ist und mehr vorgesehen werden soll nach diesem Änderungsvorschlag als eine 1:1-Umsetzung des Artikels, der in der Begründung angeführt wird aus der Bankenrichtlinie. In der Solvabilitätsverordnung, die noch diskutiert wird, wird auf § 20a KWG verwiesen und es werden dort die formulierten Mindestanforderungen an Immobiliensicherheiten auch

übertragen auf alle diejenigen Kredite, die ähnlich wie die von den Pfandbriefbanken emittierten ein privilegiertes Gewicht haben sollen bei der Risikobemessung. Wo gleiche Tatbestände vorliegen, wird auch die gleiche Eigenkapitalunterlegung gefordert. Das ist insoweit nicht zu beanstanden. Allerdings wenn es um eine Verordnung geht, die sich anknüpft an das Pfandbriefgesetz, nämlich um die Beleihungswertvermittlungsverordnung, dann muss man sich schon fragen, ob hier nicht Kriterien allen Kreditinstituten übergestülpt werden, auch wenn sie Pfandbriefe nicht emittieren und gedeckte Schuldverschreibungen insofern nicht gesichert werden müssen. Bausparkassen gehen bei ihrem Geschäftsmodell von einer relativ einfachen Beleihung aus, das ist den Bausparkassen rechtlich auch zugestanden. Ob dies nun eine Beleihung light ist oder nicht, sei einfach mal dahingestellt. Ich denke man sollte es von Ergebnis her begründen und beurteilen. Das Ergebnis ist so, dass die Ausfallrisiken bei den Bausparkassen extrem niedrig sind, dass die Verluste sehr gering sind und dass sich deshalb sehr genau auch überlegt werden muss, ob hier zur Vermeidung solcher Verluste ein Aufwand getrieben werden muss, der dann unverhältnismäßig wäre. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Ganz sicher ein Punkt, über den noch nachgedacht werden muss. Herr Ketzner, vielen Dank. Ich blicke in die Runde, wir sind ja zielgenau mit diesen drei Stunden in einer sehr intensiven Anhörung beschäftigt und ich danke allen. Ich danke Ihnen, den Sachverständigen, für Ihr Kommen, für Ihre Beiträge, für die schriftlichen Ausarbeitungen. Aber ich danke Ihnen vor allem für die ständige Begleitung, im Namen unseres Ausschusses, und wir bieten Ihnen auch den Dialog mit dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages über diese Anhörung hinaus an und freuen uns auf dieses Miteinander, nicht nur heute, sondern auch über die ganze Zeit. Wir werden jetzt in den nächsten Tagen und Wochen dieses Thema in unseren Fraktionen, in den Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen beraten und dann abschließend Ende Juni im Finanzausschuss und dann natürlich in zweiter und dritter Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages. Ich danke Ihnen für das heutige Hiersein, für die Beiträge, danke auch meinen Kolleginnen und Kollegen, danke auch den Mitarbeitern der Fraktionen für die Begleitung, bedanke mich bei der Bundesregierung, Herrn Ministerialdirigent Leber und Herrn Regierungsdirektor Conert, die das ja sehr aufmerksam mit verfolgt haben und uns auch im weiteren Punkt beratend zur Seite stehen. Einen schönen Nachmittag, alles Gute und einen schönen Nachhauseweg, bis wir uns bald wieder sehen. Herzlichen Dank, auf Wiedersehen!

Ende der Sitzung: 13.10 Uhr

Sa